



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2008	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Juni 2008	Nr. 6
	Inhalt	Seite
24.06.2008	<b>Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften zum Wald, zur Fischerei und zu den Waldgenossenschaften.....</b>	125
24.06.2008	<b>Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz.....</b>	134
11.06.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz.....	176
17.06.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung.....	178
17.06.2008	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Eisenbahnwesen.....	179
24.06.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen- Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen.....	179
24.06.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übertragungsstellenstaatsvertrages.....	180

## **Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften zum Wald, zur Fischerei und zu den Waldgenossenschaften Vom 24. Juni 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Landeswaldfläche als Gesamtheit der privaten, körperschaftlichen und staatlichen Waldgrundstücke zu erhalten und zu mehren,"

2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Nicht zum Wald gehören ebenfalls Flächen nach dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), die als Kurzumtriebsplantagen genutzt werden."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Rad fahren und Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer bzw. Mitfahrer im Besitz einer Sonderparkgenehmigung für Schwerbehinderte sind, ist auf festen Wegen und Straßen erlaubt."

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Motorsport im Wald ist grundsätzlich verboten."

c) Absatz 9 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

"Das Nähere zum Betreten des Waldes und zur sportlichen Betätigung, darunter die Verarbeitung

und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Kennzeichenausgabe für Reit- und Kutschpferde, regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung; die Regelungen zur kostenpflichtigen Ausgabe der Kennzeichen durch die untere Forstbehörde sowie die Aufwendungen für das einheitlich zu kennzeichnende Wanderwegenetz sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Nutzungsrechte der Gemeinschaftswaldungen/Gemeinschaftsforsten sind keine Forstnutzungsrechte im Sinne dieser Bestimmung."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Forstnutzungsrechte dürfen weder neu bestellt noch erweitert werden und können auf Antrag des Verpflichteten gegen eine angemessene Entschädigung in Geld abgelöst werden."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 15 Abs. 2 wird das Wort "Gipfeltrieben" durch das Wort "Wipfeltrieben" ersetzt.

6. § 16 wird aufgehoben.

7. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Den Gemeinden und dem Land steht das Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken in dieser Reihenfolge zu. Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt wer-

den. Die untere Forstbehörde wirkt bei der Mitteilung des Kaufvertrages an die Gemeinde unterstützend mit."

8. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Besteht für den Waldbesitzer keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Betriebsplans oder hat dieser noch keinen Betriebsplan vorgelegt oder ist der angezeigte Betriebsplan beanstandet worden, kann der Waldbesitzer durch die untere Forstbehörde befristet zur Einhaltung eines höchstzulässigen Hiebsatzes verpflichtet werden."

9. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

10. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "oberste Forstbehörde" durch die Worte "untere Forstbehörde" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Waldbesitzer und Dritte, die durch den Weg land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Vorteile haben, können in angemessenem Umfang im Zuge privatrechtlicher Regelungen an Unterhaltungskosten beteiligt werden."

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Verpflichtung zur Gewährung der Benutzung bezieht sich auch auf vorhandene befestigte Wege und Straßen sowie unbefestigte Wege."

b) In Absatz 4 wird die Angabe "(§ 42)" durch die Angabe "(§ 61)" ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die untere Baubehörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde."

d) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

12. In der Überschrift zum Siebenten Teil werden nach dem Wort „Privatwald“ das Komma und das Wort „Gemeinschaftswald“ gestrichen.

13. § 37 wird aufgehoben.

14. § 38 wird § 37.

15. Nach dem Siebenten Teil wird folgender Achter Teil eingefügt:

## **"Achter Teil Besondere Regelungen für Waldgenossenschaften**

### § 38 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen des Achten Teils dieses Gesetzes regeln die Rechtsverhältnisse aller bestehenden Waldgenossenschaften (Laubgenossenschaften, Gerechtigkeitswaldungen, Interessentenwaldungen, Altwaldgenossenschaften), die vor dem 8. Mai 1945 auf der Grundlage früherer Rechtsvorschriften gegründet wurden und ihren Sitz in Thüringen haben. Sie gelten ferner für die ab dem 24. April 1999 gegründeten Waldgenossenschaften, die ihren Sitz in Thüringen haben.

### § 39 Gemeinschaftsvermögen

(1) Gemeinschaftsvermögen ist

1. das Vermögen der Waldgenossenschaft,
2. das gemeinschaftliche Vermögen der Anteilberechtigten,
3. das gemeinschaftliche Vermögen der Anteilberechtigten und der Waldgenossenschaft.

(2) Anteilberechtigte sind die Inhaber von Anteilen an dem Vermögen nach Absatz 1.

(3) Das Gemeinschaftsvermögen steht den Mitgliedern zur gesamten Hand zu. Über das Gemeinschaftsvermögen kann nur gemeinschaftlich verfügt werden.

### § 40 Rechtsstellung

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens bilden die Anteilberechtigten eine Waldgenossenschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Waldgenossenschaft vertritt die Gesamthandsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Vermögenswirksame Erklärungen der Waldgenossenschaft sind für die Gesamthandsgemeinschaft abgegeben. Das Recht der Anteilberechtigten, über ihre Anteile zu verfügen, bleibt unberührt.

(2) Waldgenossenschaften können durch die oberste Forstbehörde anerkannt werden, sofern die Unterlagen der Genossenschaft oder eine gemeinschaftliche Nutzung vor dem 8. Mai 1945 das Bestehen einer altrechtlichen Waldgenossenschaft erkennen lassen. Die der Anerkennung vorausgehende Prüfung bezieht sich auf die Existenz der Waldgenossenschaft.

(3) Für das Eigentum und grundstücksgleiche Rechte der kommunalen Gebietskörperschaften gelten die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die kommunale Gebietskörperschaft ist berechtigt, den Boden einschließlich des aufstockenden Bestandes (Waldgrundstück), soweit dieser im Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft steht, an die jeweilige Waldgenossenschaft abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kom-

munalordnung bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes, insbesondere bei langjähriger ordnungsgemäßer Forstwirtschaft auch aufgrund altrechtlicher Nutzungsrechte der Waldgenossenschaft, unter dem vollen Wert bis zur Grenze des reinen Bodenwerts zu veräußern. Falls sich die kommunale Gebietskörperschaft und die Waldgenossenschaft über den Ankauf des Waldgrundstücks durch die Waldgenossenschaft einig sind, hat ein forstlicher Gutachter ein Wertgutachten für das Waldgrundstück zu erstellen. Der zuständigen Kommunalaufsicht dient dieses Gutachten als Verkaufsgrundlage. Ratenzahlungen in Form einer Stundungsvereinbarung können vereinbart werden. Nutzungsrechte - auch altrechtliche - von Waldgenossenschaften an Waldgrundstücken einer kommunalen Gebietskörperschaft (so genannte Interessentenwaldungen) können aufgrund einer individuellen Vereinbarung zwischen der kommunalen Gebietskörperschaft und der Waldgenossenschaft - entweder durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder durch Abschluss einer schuldrechtlichen Nutzungsvereinbarung - dauerhaft festgelegt werden. Im Gegenzug steht der kommunalen Gebietskörperschaft ein Anteil am jährlich von der Waldgenossenschaft erwirtschafteten Ergebnis zu; die kommunale Gebietskörperschaft kann mit der Waldgenossenschaft abweichend von § 67 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes, insbesondere im Hinblick einer langjährigen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, ein Entgelt in Höhe von bis zu 20 vom Hundert des jährlichen Wirtschaftsergebnisses vereinbaren. Vom Abschluss einer Dienstbarkeit oder Nutzungsvereinbarung sind Waldgenossenschaften (Interessentenwaldungen) ausgenommen, deren Nutzungsrecht im Grundbuch der jeweiligen Gemeinden eingetragen ist.

#### § 41

##### Grundsätze der Waldbewirtschaftung

(1) Die Waldgenossenschaft hat die Waldbewirtschaftung zum Wohle der Allgemeinheit sowie zum Nutzen der Mitglieder durchzuführen. Die Waldgrundstücke sind nachhaltig zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 19) zu entsprechen.

(2) Aufgrund der in Absatz 1 aufgeführten Erfordernisse einer multifunktionalen Forstwirtschaft besteht ein Zusammenhang von Nutzungskriterien/Nutzungsrechten und den Maßgaben der Forsteinrichtungsergebnisse (Periodische Planung gemäß § 20). Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewirtschaftung des Privatwaldes (§§ 35 und 36).

(3) Die Waldgrundstücke von Waldgenossenschaften gelten als Privatwaldungen im Sinne des § 4 Nr. 1 dieses Gesetzes. Die Waldgenossenschaften ab einer Flächengröße von über 50 Hektar haben für einen Zeitraum von zehn Jahren einen vereinfachten Betriebsplan zu erstellen, während Waldgenossenschaften mit einer Flächengröße bis 50 Hektar einen vereinfachten Betriebsplan erstellen sollen.

#### § 42

##### Teilung und Veräußerung

(1) Die im gemeinschaftlichen Eigentum der Waldgenossenschaft stehende Waldfläche darf nicht auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt werden. Dies gilt nicht für den Fall der Liquidation (§ 56 Abs. 3).

(2) Eine Veräußerung einzelner Teilflächen ist möglich, wenn

1. für die zu veräußernde Fläche die Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart nach § 10 erteilt ist oder
2. ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Die Veräußerung bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde.

#### § 43

##### Anteilberechtigung

(1) Die Berechtigung der Anteilberechtigten am Gemeinschaftsvermögen richtet sich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach dem Umfang des bisherigen Anteils.

(2) Die Anteile können selbstständig durch Rechtsgeschäft übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein. Eine Person kann Inhaber mehrerer Anteile sein. Die Teilung von Anteilen ist nur statthaft, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist; die Satzung muss in solchen Fällen die Mindestgröße des Anteils bestimmen.

(3) Für die Anteile gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### § 44

##### Aufgebotsverfahren

(1) Ein Anteilberechtigter kann, sofern nicht die Voraussetzungen des § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben sind, mit seinem Anteil im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn

1. er oder sein Aufenthaltsort der Waldgenossenschaft länger als zehn Jahre unbekannt sind und
2. er während dieser Zeit weder seine Rechte ausgeübt, noch Leistungen erbracht, noch Erklärungen abgegeben hat.

(2) Antragsberechtigt ist die Waldgenossenschaft. Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat.

(3) Mit der Rechtskraft des Ausschlussurteils wächst der Anteil den übrigen Anteilberechtigten zu gleichen Teilen zu.

#### § 45

##### Mitgliedschaft

Mitglieder der Waldgenossenschaft können nur die Grundstückseigentümer oder die Inhaber eines Nut-

zungsrechts an der Waldbewirtschaftung der jeweils betroffenen Grundstücke sein. Mitglieder können natürliche oder andere juristische Personen sein.

#### § 46 Satzung

(1) Die Waldgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben, in der die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes zu regeln sind.

(2) Die Satzung muss den Namen und den Sitz der Waldgenossenschaft angeben und mindestens Regelungen enthalten über

1. die Verwaltung und Vertretung der Waldgenossenschaft,
2. die Einberufung, Vertretung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
3. die Wahl, Wahlperiode und Beschlussfassung des Vorstands,
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Verhältnis ihrer Anteilberechtigung,
5. das Haushaltswesen sowie die Rechnungsführung,
6. die Aufnahme von Darlehen und
7. die Grundstücke unter Beachtung von § 28 Grundbuchordnung.

(3) Eine vor dem Inkrafttreten des Thüringer Waldgenossenschaftsgesetzes vom 16. April 1999 (GVBl. S. 247) beschlossene Satzung ist bis auf § 46 Abs. 2 Nr. 7 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die geänderte Satzung ist der obersten Forstbehörde bis zum 31. Dezember 2011 zur Genehmigung vorzulegen. Die oberste Forstbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag eine Fristverlängerung genehmigen. Bis zur Genehmigung der Satzungsänderung richten sich die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft nach der bisherigen Satzung. Wird eine geänderte Satzung nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Waldgenossenschaft durch die oberste Forstbehörde aufgelöst werden. Die Bestimmung des § 55 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Satzungsänderungen sind der obersten Forstbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, sofern die Satzung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

#### § 47 Organe

Organe der Waldgenossenschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 48 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und den Vorsitzenden und beschließt über

1. die Satzung und Satzungsänderungen,

2. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands,
3. die Höhe aufzunehmender Darlehen vorbehaltlich § 46 Abs. 2 Nr. 6,
4. die Anstellung eigener forstlicher Fachkräfte oder den Abschluss eines Vertrags zur Durchführung des forsttechnischen Betriebs mit der unteren Forstbehörde,
5. die Regelung der Jagdnutzung in einem Eigenjagdbezirk,
6. die Festsetzung der Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
7. die Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder,
8. die Genehmigung zur Verteilung von Gewinn und Verlust sowie des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags,
9. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
10. die Durchführung des Betriebs- und Wirtschaftsplans,
11. sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstands gehören und die ihr nach der Satzung ausdrücklich zugewiesen sind.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Satzung kann bestimmen, dass sie sich auch durch andere Personen vertreten lassen können. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte in der Versammlung erschienen oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere innerhalb von einem Monat einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig; Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder wird nach ihrer Anteilberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft bestimmt. Jedes Mitglied muss mindestens eine Stimme haben. Soweit in diesem Gesetz und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung oder eine Änderung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Konnte die Mitgliederversammlung die Satzung oder eine Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden,

die über die Satzung oder Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

#### § 49 Vorstand

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Satzung kann bestimmen, dass der Vorstand nur aus einem Mitglied (Vorsteher) besteht. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 3 ist in den Vorstand einer Waldgenossenschaft, bei der die Gemeinde Bodeneigentümerin ist, auf Verlangen der Gemeinde der Bürgermeister oder ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung/Verwaltungsgemeinschaft aufzunehmen. In der Eigenschaft als kooptiertes Vorstandsmitglied hat er kein Stimmrecht. Für Waldgenossenschaften, deren Nutzungsrechte vor dem 1. Januar 2008 im Grundbuch aufgeführt sind, besteht diese Verpflichtung nach Satz 3 nicht; die Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes nach Satz 3 und 4 kann jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung erfolgen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Er ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach § 41 verantwortlich.

(3) Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die oberste Forstbehörde bestätigt auf Antrag durch eine Bescheinigung die Vertretungsberechtigung des Vorstands, sofern die Voraussetzungen seiner ordnungsgemäßen Wahl nachgewiesen werden.

#### § 50 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet diese nur mit dem Gemeinschaftsvermögen ihrer Mitglieder.

#### § 51 Lagerbuch

Die Waldgenossenschaft hat ein Lagerbuch anzulegen und fortzuführen. Das Lagerbuch enthält mindestens Angaben über den Umfang und Inhalt der einzelnen Anteile und die Berechtigten. Sofern zum Gemeinschaftsvermögen Grundstücke gehören, sind deren katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die Art der Nutzung anzugeben. Das Lagerbuch ist den zu staatlichen Aufsichtsmaßnahmen befugten Behörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf deren Verlangen vorzulegen.

#### § 52 Gründung von Waldgenossenschaften

(1) Eigentümer von wesentlich zusammenhängenden Waldgrundstücken können zum Zwecke der gemein-

schaftlichen Bewirtschaftung eine Waldgenossenschaft gründen. Sofern für bisher nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen eine Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 21 Abs. 1 vorliegt, können auch Eigentümer dieser Flächen eine Waldgenossenschaft gründen.

(2) Der Antrag zur Gründung einer Waldgenossenschaft ist von allen Eigentümern bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und sonstige Gründe nicht entgegenstehen, leitet die untere Forstbehörde das Gründungsverfahren ein. Das Gründungsverfahren umfasst die Aufstellung eines Satzungsentwurfs sowie die Einberufung der Gründungsversammlung.

(3) Die Waldgenossenschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die oberste Forstbehörde. Die oberste Forstbehörde stellt die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk dem Vorstand der Waldgenossenschaft zu.

(4) Mit der Entstehung der Waldgenossenschaft geht das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken auf die Mitglieder zur gesamten Hand als Gemeinschaftsvermögen über. Die Anteile der Mitglieder an diesem Gemeinschaftsvermögen bestimmen sich nach dem forstlichen Ertragswert der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zum Wert aller eingebrachten Grundstücke, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

#### § 53 Gründungsversammlung

(1) Die untere Forstbehörde lädt zur Gründungsversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung eines Satzungsentwurfs ein. Die Einladungen sind den Eigentümern, die die Gründung der Waldgenossenschaft beantragt haben, zuzustellen.

(2) Die beteiligten Eigentümer können sich vertreten lassen. Ein Vertreter darf nicht mehr als zwei der beteiligten Eigentümer vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(3) Die Stimmabgabe der beteiligten Eigentümer zur Bildung der Waldgenossenschaft und zum Mindestinhalt der Satzung kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Forstbehörde ersetzt werden. Die schriftliche Erklärung kann nur bis zum letzten Tag vor der Gründungsversammlung bei der unteren Forstbehörde widerrufen werden.

(4) Auf den Inhalt der Absätze 2 und 3 ist in der Einladung zur Gründungsversammlung hinzuweisen.

(5) Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Eigentümer, die die Gründung der Waldgenossenschaft beantragt haben, erschienen oder vertreten sind oder durch eine schriftliche Erklärung ihre Stimmabgabe ersetzt haben. Die Gründung der Waldgenossenschaft ist beschlossen, wenn unter Berücksichtigung der abgegebenen schriftlichen Erklärungen sämtliche der erschienenen oder vertretenen Eigentümer der Gründung zustimmen. Die Zustimmung zur

Gründung der Waldgenossenschaft schließt die Zustimmung zum Mindestinhalt der Satzung ein.

(6) Ist die Gründung der Waldgenossenschaft beschlossen, so wählt die Gründungsversammlung den Vorstand und dessen Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mit der Wahl des Vorstands und dessen Vorsitzenden sind die Aufgaben der unteren Forstbehörde im Hinblick auf das Gründungsverfahren abgeschlossen.

(7) Der Vorsitzende des Vorstands lässt über den zusätzlichen Inhalt der Satzung unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Gründungsversammlung abstimmen, es sei denn, die Gründungsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, diese Abstimmung in einer späteren Versammlung durchzuführen. Diese Versammlung muss innerhalb eines Monats stattfinden. Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gründungsversammlung hat die untere Forstbehörde eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem an der Gründungsversammlung beteiligten Vertreter der unteren Forstbehörde zu unterzeichnen und mit dem Siegel der unteren Forstbehörde zu versehen ist. Der Niederschrift sind die schriftlichen Erklärungen nach Absatz 3 als Anlage beizufügen.

(9) Der Vorsitzende des Vorstands legt die beschlossene Satzung unter Beifügung der Niederschrift der obersten Forstbehörde zur Genehmigung vor.

#### § 54

##### Grundbucheintragung

(1) Die oberste Forstbehörde ist auf Antrag der Waldgenossenschaft befugt, das jeweilige Grundbuchamt um eine namentliche Eintragung der Mitglieder und ihrer Anteile sowie deren Löschung zu ersuchen.

(2) Die oberste Forstbehörde ist auf Antrag der Waldgenossenschaft befugt, das jeweilige Grundbuchamt um die Eintragung einer neu gegründeten Waldgenossenschaft sowie deren Mitglieder und ihrer Anteile und die Löschung der Einzelblätter zu ersuchen.

#### § 55

##### Auflösung von Waldgenossenschaften

(1) Eine Waldgenossenschaft ist aufgelöst, wenn sich alle Anteile in der Hand eines Anteilberechtigten befinden.

(2) Eine Waldgenossenschaft ist aufzulösen, wenn keine Waldgrundstücke mehr zum Gemeinschaftsvermögen gehören und ihr auch keine Nutzungsbefugnisse an Grundstücken Dritter zustehen.

(3) Eine Waldgenossenschaft kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

drei Vierteln aller Stimmen, die zugleich mehr als zwei Drittel der zusammenhängenden Flächen halten, die Auflösung der Waldgenossenschaft beschließt.

#### § 56

##### Auflösungsverfahren

(1) Die oberste Forstbehörde stellt die Auflösung der Waldgenossenschaft im Falle des § 55 Abs. 1 und 2 in einem Bescheid fest. Der Bescheid ist im Falle des § 55 Abs. 1 dem Mitglied, im Falle des § 55 Abs. 2 der Waldgenossenschaft zuzustellen. Nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids hat die oberste Forstbehörde die Auflösung in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die Auflösung der Waldgenossenschaft nach § 55 Abs. 3 ist unter Darlegung der Voraussetzungen von der Waldgenossenschaft bei der obersten Forstbehörde zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für eine Auflösung vor, so erlässt die oberste Forstbehörde einen Bescheid. Der Bescheid ist der Waldgenossenschaft zuzustellen. Nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids hat die oberste Forstbehörde die Auflösung in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Im Falle der Auflösung bestellt die oberste Forstbehörde zur Abwicklung der verbleibenden Rechtsgeschäfte einen Liquidator; § 49 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

#### § 57

##### Aufsichtsbehörden

Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufsicht über die Waldgenossenschaft von der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ausgeübt."

16. Der bisherige Achte Teil wird der Neunte Teil und die §§ 39 bis 44 werden die §§ 58 bis 63.

17. Der bisherige § 45 wird § 64 und in Absatz 1 wird die Angabe "§ 47" durch die Angabe "§ 66" ersetzt.

18. Der bisherige § 46 wird § 65.

19. Der bisherige Neunte Teil wird der Zehnte Teil, der bisherige § 47 wird § 66 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. dem grundsätzlichen Verbot des § 6 Abs. 6 Satz 2, dem Verbot des § 6 Abs. 7 oder einem aufgrund des § 6 Abs. 4 oder 8 erlassenen Verbot, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Satz 1, zuwiderhandelt,"

bb) Nummer 3 wird aufgehoben und die bisherige Nummer 2a wird Nummer 3.

cc) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 15 bis 17 eingefügt:

- "15. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 keine Pläne erstellt,
- 16. der Verpflichtung zur Einhaltung eines höchstzulässigen Hiebsatzes zuwiderhandelt
- 17. der Durchführung von Plänen gemäß § 20 Abs. 4 zuwiderhandelt,"

dd) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden die Nummern 18 bis 21.

ee) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 22 und erhält folgende Fassung:

- "22. bei der Errichtung von Gebäuden einen Abstand von mindestens 30 Metern zum Wald nach § 26 Abs. 5 nicht einhält,"

ff) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 23.

gg) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 24 und die Angabe "§ 44" wird durch die Angabe "§ 63" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 1 Nr. 1, 2, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 19" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 22", die Angabe "Absatz 1 Nr. 3, 5, 6, 11, 16, 18, 20 und 21" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 5, 6, 11, 19, 21, 23 und 24" und die Angabe "Absatz 1 Nr. 4, 10, 15 und 17" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 4, 10, 18 und 20" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Angabe "17" durch die Angabe "20" ersetzt.

20. Der bisherige Zehnte Teil wird Elfter Teil und die bisherigen §§ 48 und 49 werden die §§ 67 und 68.

21. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## Artikel 2

### Änderung des Thüringer Fischereigesetzes

Das Thüringer Fischereigesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort ", Wasserbuch," durch das Wort "oder" ersetzt und die Worte "oder Fischereikataster" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 5 Abs. 2 werden das Komma nach dem Wort "Grundbuch" und die Worte "Wasserbuch, Fischereikataster" gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Fischereierlaubnisvertrag" durch das Wort "Erlaubnisschein" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "zum Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen" durch die Worte "zur Erteilung von Erlaubnisscheinen" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel durch die Erteilung von Erlaubnisscheinen vorbehalten; in diesem Falle kann der Pächter Erlaubnisscheine nur an seine Gehilfen oder angestellte Fischer erteilen."

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Erlaubnisverträgen" durch "Erlaubnisscheinen" ersetzt.

4. In § 13 Abs. 2 werden die Worte ", die den Fischfang ausübt," gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Erlaubnisschein".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

"Der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter entscheidet über die Ausgabe des Erlaubnisscheins. Ein Erlaubnisschein zum Fischfang darf, unbeschadet der Regelung in § 26 Abs. 2, nur an natürliche Personen erteilt werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort "abgeschlossen" wird durch das Wort "erteilt" ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort "Fischereierlaubnisscheine" wird durch das Wort "Erlaubnisscheine" ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort "Fischereierlaubnisverträge" durch das Wort "Erlaubnisscheine" ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort "Erlaubnisvertrages" durch das Wort "Erlaubnisscheins" ersetzt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- "(4) Ein Erlaubnisschein ist für Personen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 nicht erforderlich."
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Aufsicht über die Durchführung der Hegepläne obliegt der zuständigen unteren Fischereibehörde. Sie führt Kontrollen der Hegepläne zur Sicherung einer nachhaltigen Fischereiausübung durch. Genügen die Angaben in den Hegeplänen nicht zur Sicherung der guten fachlichen Praxis im Fischereibezirk und angrenzenden Fischereibezirken oder Hegegemeinschaften, kann die zuständige untere Fischereibehörde geeignete fischereiliche Maßnahmen anordnen."
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Bundesländer" durch die Worte "Länder und anderer europäischer Staaten, sofern die Erteilung auf der Grundlage einer nachgewiesenen Qualifikation erfolgte," ersetzt.
8. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe "zehnte" durch die Angabe "achte" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Fischereischeininhabers" die Worte ", welcher über eine nachgewiesene Qualifikation verfügt," eingefügt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- "4. für Jugendliche in der Zeit vom achten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr (Jugendfischereischeine),"
- cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- "5. für den Zeitraum von drei Monaten (Vierteljahresfischereischeine) oder  
6. auf Lebenszeit (Fischereischeine auf Lebenszeit)."
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- "Die oberste Fischereibehörde erlässt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zum Fischereischein nach Satz 1 Nr. 5."
10. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort "haben" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- "3. Personen, die einen Vierteljahresfischereischein erwerben."
11. In § 30 werden nach dem Wort "Jugendfischereischein" die Worte "mit Ausnahme des Vierteljahresfischereischeins" eingefügt.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
13. In § 32 werden die Worte "im Falle des § 31 Abs. 1 muss die Behörde," gestrichen.
14. § 34 wird aufgehoben.
15. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "wichtigen" durch das Wort "grundsätzlichen" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die Fischereibeiräte bestehen aus je einem Vertreter der Berufsfischerei (Verband der Berufsfischer), der Angelfischer (Angelfischereiverbände), der Landwirtschaft (Bauernverband), der Jagd (Landesjagdverband), der Forstwirtschaft (Waldbesitzerverband), des Veterinärwesens, einem Vertreter der nach § 45 a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft anerkannten Verbände und einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände."
16. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Fischereiaufsicht obliegt den Fischereibehörden und dem Inhaber des Fischereirechts, sofern er im Besitz eines Fischereischeins ist."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Sie können zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei sonstige zuverlässige Personen, die volljährig und im Besitz eines Fischereischeins sind, zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen."
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 7 werden nach dem Wort "Fischereiaufseher" die Worte "sowie die Inhalte der an die Inhaber des Fischereirechts übertragenen Aufgaben der Fischereiaufsicht" eingefügt.



17. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Erlaubnisscheine an natürliche Personen ausgibt, die nicht im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind,"

b) In Nummer 4 werden das Wort "Fischereierlaubnisschein" durch das Wort "Erlaubnisschein" ersetzt und die Worte "oder entgegen § 34 Abs. 1 den Erlaubnisschein" gestrichen.

c) In Nummer 5 wird das Wort "Fischereierlaubnisverträge" durch das Wort "Erlaubnisscheine" ersetzt.

d) In Nummer 7 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "durchführt" die Worte "sowie entgegen § 35 Abs. 6 lebende Wirbeltiere als Köder verwendet" eingefügt.

e) In Nummer 15 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 38 Abs. 2" sowie die Angabe "§ 48 Abs. 2" durch die Angabe "§ 48 Abs. 7" ersetzt.

### **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Waldgesetzes und des Thüringer Fischereigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

### **Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Thüringer Waldgenossenschaftsgesetz vom 16. April 1999 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 69), außer Kraft.

Erfurt, den 24. Juni 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

## Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz Vom 24. Juni 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)

#### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 8 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 9 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 10 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstwohnungsbestimmungen
- § 11 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 12 Verjährung von Ansprüchen
- § 13 Rückforderung von Bezügen
- § 14 Anpassung der Besoldung
- § 15 Aufwandsentschädigungen

#### Zweiter Abschnitt Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

##### Erster Unterabschnitt Allgemeine Grundsätze

- § 16 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 17 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

##### Zweiter Unterabschnitt Bestimmungen für Beamte

- § 18 Besoldungsordnungen A und B
- § 19 Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden und Landkreise
- § 20 Eingangsamter für Beamte
- § 21 Eingangsamter für Beamte in besonderen Laufbahnen
- § 22 Beförderungsamter
- § 23 Obergrenzen für Beförderungsamter
- § 24 Bemessung des Grundgehalts
- § 25 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

##### Dritter Unterabschnitt Bestimmungen für Hochschullehrer sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 26 Besoldungsordnung W
- § 27 Leistungsbezüge
- § 28 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 29 Besondere Leistungsbezüge
- § 30 Funktions-Leistungsbezüge
- § 31 Höhe der Leistungsbezüge
- § 32 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 33 Forschungs- und Lehrzulage
- § 34 Verordnungsermächtigung

#### Vierter Unterabschnitt Bestimmungen für Richter und Staatsanwälte

- § 35 Besoldungsordnung R
- § 36 Bemessung des Grundgehalts

#### Dritter Abschnitt Familienzuschlag

- § 37 Grundlage des Familienzuschlags
- § 38 Stufen des Familienzuschlags
- § 39 Änderung des Familienzuschlags

#### Vierter Abschnitt Sonstige Besoldungsbestandteile

- § 40 Amtszulagen und Stellenzulagen
- § 41 Ausgleichszulage
- § 42 Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel
- § 43 Erschwerniszulagen
- § 44 Mehrarbeitsvergütung
- § 45 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst
- § 46 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
- § 47 Leistungsorientierte Besoldung
- § 48 Andere Zulagen und Vergütungen

#### Fünfter Abschnitt Auslandsbesoldung

- § 49 Auslandsbesoldung

#### Sechster Abschnitt Anwärterbezüge

- § 50 Anwärterbezüge
- § 51 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 52 Anwärtersonderzuschläge
- § 53 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 54 Kürzung der Anwärterbezüge
- § 55 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter

#### Siebenter Abschnitt Vermögenswirksame Leistungen

- § 56 Vermögenswirksame Leistungen
- § 57 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen
- § 58 Konkurrenzen
- § 59 Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

**Achter Abschnitt**  
**Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft**

§ 60 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

**Neunter Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 61 Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen
- § 62 Sonstige Zuwendungen
- § 63 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 64 Versorgungsrücklage
- § 65 Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands
- § 66 Übergangsbestimmungen zur Professorenbesoldung
- § 67 Übergangsbestimmung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
- § 68 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamten und Richter des Landes, der Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. leistungsorientierte Besoldung,
2. Anwärterbezüge,
3. vermögenswirksame Leistungen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände.

§ 2  
Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamten und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten oder Richter eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Der Beamte oder Richter kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3  
Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamten und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte oder Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt aufgrund einer Regelung nach § 19 Satz 1 Halbsatz 2 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte oder Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 und von Aufwandsentschädigungen nach § 15 hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

## § 4

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung  
in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von  
Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands gezahlt.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 25 Abs. 1) oder eines Verbands, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, gleich. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

## § 5

## Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte oder Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

## Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die in festen Monatsbeträgen gezahlte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 76 e des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zur Besoldung gewährt. Der Zuschlag und die nach Absatz 1 gekürzten Dienstbezüge dürfen zusammen 83 v. H. der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der

bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Für die Berechnung des Zuschlags findet die Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3191) in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), Anwendung. Dabei erfolgt der Abzug in Höhe von acht v. H. der Lohnsteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ATZV nur dann, wenn die Besoldung nach Absatz 1 um die Kirchensteuer vermindert wird. Für die Berechnung des Zuschlags werden Bezüge nach § 47 nicht berücksichtigt.

## § 7

## Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 46 a ThürBG erhält der Beamte oder Richter Besoldung entsprechend § 6 Abs. 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ohne Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit zustehen würden. Dabei ist für den Umfang der Arbeitszeit von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit auszugehen.

## § 8

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem  
Fernbleiben vom Dienst

Bleibt der Beamte oder Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist durch den Dienstvorsetzten festzustellen.

## § 9

## Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamte oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltetes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte oder Richter ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Bestimmungen des Disziplinarrechts.

(2) Erhält ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

## § 10

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung,  
Dienstwohnungsbestimmungen

(1) Erhält ein Beamter oder Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen

Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwaltungsvorschriften über die Anrechnung von Sachbezügen erlässt für die Beamten und Richter des Landes das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium, für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

(3) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Dienstwohnungsbestimmungen zu erlassen, in denen insbesondere die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festlegung des Nutzungswertes einer Dienstwohnung, die Anrechnung auf die Dienstbezüge (Dienstwohnungsvergütung) sowie der höchstens anzurechnende Betrag (höchste Dienstwohnungsvergütung) zu regeln sind.

#### § 11

##### Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Beamte oder Richter kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten oder Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

#### § 12

##### Verjährung von Ansprüchen

Der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz verjährt nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### § 13

##### Rückforderung von Bezügen

(1) Wird ein Beamter oder Richter durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen können. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der

von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Beamten oder Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Beamten oder Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurück überwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

#### § 14

##### Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

#### § 15

##### Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Sie werden im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium festgesetzt.

(2) Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere zu den Anspruchsvoraussetzungen, zu regeln, dabei Höchstgrenzen festzulegen und zu bestimmen, wel-

che Aufwendungen durch die Aufwandsentschädigungen mit abgegolten sind.

(3) Soweit Rechtsvorschriften nach Absatz 2 nicht ergangen sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Einwilligung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.

## **Zweiter Abschnitt Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen**

### **Erster Unterabschnitt Allgemeine Grundsätze**

#### § 16

#### Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

(1) Die Funktionen der Beamten und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn des Landes den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

(2) Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Bewertung der Dienstposten der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen.

#### § 17

#### Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt des Beamten oder Richters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung erfolgt in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium; bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf sie der Einwilligung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

## **Zweiter Unterabschnitt Bestimmungen für Beamte**

#### § 18

#### Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen geregelt. § 19 bleibt unberührt.

(2) Die Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) und die Besoldungsordnung B (feste Gehälter) sind in Anlage 1, die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen in Anlage 5 ausgewiesen.

#### § 19

#### Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden und Landkreise

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen; dabei können bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden. Für diese Beamten kann der Beginn des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen abweichend von § 24 geregelt werden. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium übertragen werden.

#### § 20

#### Eingangsamter für Beamte

Die Eingangsamter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 3 oder A 4,
2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
3. in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

#### § 21

#### Eingangsamter für Beamte in besonderen Laufbahnen

- (1) Das Eingangsamter in Sonderlaufbahnen, bei denen
1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
  2. im Eingangsamter Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 20 erfordern,

kann einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Die Festlegung als Eingangsamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

(2) Das Eingangsamt in Laufbahnen des einfachen Dienstes kann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.

#### § 22 Beförderungsämtler

Beförderungsämtler dürfen grundsätzlich nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

#### § 23 Obergrenzen für Beförderungsämtler

(1) Die Anteile der Beförderungsämtler dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Obergrenzen nicht überschreiten. Dies gilt nicht für die obersten Landesbehörden, für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen und für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur sachgerechten Bewertung der Funktionen Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämtler durch Rechtsverordnung festzulegen. Dabei sind insbesondere die Besonderheiten der einzelnen Laufbahnen und Funktionen zu berücksichtigen sowie Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen zu treffen. Die Festlegung von Stellenobergrenzen für die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Thüringer Rechnungshof.

#### § 24 Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen beginnt im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe am Ersten des Monats, in dem der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eingestellt wird. Davor liegende Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sowie Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes sind zu berücksichtigen. Zeiten vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können mit bis zu insgesamt fünf Jahren berücksichtigt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit zur Ernennung geführt hat. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Erfahrungsstufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Erfahrungsstufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(3) Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird um Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie um Zeiten einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses hinausgeschoben. Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
  2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
  3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
  4. Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.
- Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) Der Beamte verbleibt in seiner bisherigen Erfahrungsstufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

(5) Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

#### § 25 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gleich. Dies gilt auch für die von Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

**Dritter Unterabschnitt**  
**Bestimmungen für Hochschullehrer sowie**  
**hauptberufliche Leiter und Mitglieder**  
**von Leitungsgremien an Hochschulen**

§ 26  
Besoldungsordnung W

Die Ämter der Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 2) geregelt. Die Grundgehaltsätze sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrer sind.

§ 27  
Leistungsbezüge

In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

§ 28  
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 gewährt werden oder um die Abwanderung eines Professors aus dem Landesdienst zu verhindern. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. Einmalzahlungen dürfen für den gleichen Sachverhalt nicht mehrfach vergeben werden. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 teilnehmen.

(2) Ein neuer oder höherer Berufungs-Leistungsbezug soll bei einem Ruf zu einer Thüringer Hochschule oder innerhalb einer Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachweist.

§ 29  
Besondere Leistungsbezüge

Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung erbracht werden, gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge sind als Ein-

malzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu acht Jahren, befristet zu gewähren. Sie dürfen nicht für Tatbestände gewährt werden, für die eine Zulage nach § 33 gewährt wird. Besondere Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 teilnehmen.

§ 30  
Funktions-Leistungsbezüge

Funktions-Leistungsbezüge sollen an Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben gewährt werden. Sie können auch für die Wahrnehmung von weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung gewährt werden. Bei Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 78 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes berufen wurden, können die Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungs- oder medizinischen Einrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden. Die gleichzeitige Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen. Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezugs sind unter Beachtung der Grundsätze des § 16 Abs. 1 insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 teil.

§ 31  
Höhe der Leistungsbezüge

Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine Thüringer Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind.

§ 32  
Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Unbefristete Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 1 sowie Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 3 sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 1 oder 2 sind ruhegehaltfähig, soweit



sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, dabei wird bei mehreren nebeneinander oder nacheinander bezogenen befristeten Leistungsbezügen der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt, wenn er mindestens zwei Jahre bezogen wurde. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von § 27 entsprechen den Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(2) Leistungsbezüge nach § 27 können über den Vomhundertsatz nach Absatz 1 Satz 3 hinaus zusammen höchstens für

1. 3 v. H. der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 50 v. H. des Grundgehalts,
2. 3 v. H. der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 60 v. H. des Grundgehalts,
3. 2 v. H. der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 80 v. H. des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Vomhundertsätze nach Satz 1 können in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden.

### § 33

#### Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(2) In einem Kalenderjahr dürfen an einen Professor Forschungs- und Lehrzulagen höchstens bis zu 100 v. H. seines jährlichen Grundgehalts nach der Besoldungsordnung W bewilligt werden. Bei einem Wechsel der Besoldungsgruppe während des Kalenderjahrs ist die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. Besteht für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule des Landes ein besonderes Landesinteresse, kann der in Satz 1 festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

### § 34

#### Verordnungsermächtigung

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Fachausschuss des

Landtags durch Rechtsverordnung die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 27, 32 und 33.

### Vierter Unterabschnitt

#### Bestimmungen für Richter und Staatsanwälte

### § 35

#### Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage 3) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

### § 36

#### Bemessung des Grundgehalts

Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren. § 24 Abs. 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

### Dritter Abschnitt Familienzuschlag

### § 37

#### Grundlage des Familienzuschlags

(1) Der Familienzuschlag wird nach Anlage 6 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Anzahl der Stufen, die den Familienverhältnissen des Beamten oder Richters entsprechen. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

(2) Bei ledigen Beamten, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage 6 ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet.

### § 38

#### Stufen des Familienzuschlags

(1) Die Stufe 1 erhalten

1. verheiratete Beamte und Richter,
2. verwitwete Beamte und Richter,
3. geschiedene Beamte und Richter sowie Beamte und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des

gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte oder Richter es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere nach dieser Bestimmung Anspruchsberechtigte, oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten oder Richter maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Die Stufe 2 und die folgenden Stufen erhalten die Beamten und Richter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Anzahl der Stufen richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Steht der Ehegatte eines Beamten oder Richters als Beamter, Richter, Soldat oder tariflich Beschäftigter im öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrags der Stufe 1 des Familienzuschlags zu, so erhält der Beamte oder Richter den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlags zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 Abs.1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

(4) Stünde neben dem Beamten oder Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird dieser dem Beamten oder Richter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen vergleichbare Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbe-

schäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

(5) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 ist die Tätigkeit im Dienste eines Landes, des Bundes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn das Land oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(6) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 5) dürfen die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

#### § 39

##### Änderung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

#### Vierter Abschnitt

##### Sonstige Besoldungsbestandteile

#### § 40

##### Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

#### § 41 Ausgleichszulage

(1) Verringern sich außer in den Fällen des § 42 die Dienstbezüge eines Beamten aus dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich nach Ablauf eines Jahres jeweils um 20 v. H. des Ausgangsbetrags, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird. Die Ausgleichszulage wird nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag 5 Euro nicht übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter und wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterterverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zuruhesetzung bezogen hat. Absatz 1 gilt nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsbesoldung gezahlt wird.

(3) Dienstbezüge im Sinne dieser Bestimmung sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

#### § 42 Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel

(1) Wird ein Beamter oder Richter auf seinen Antrag oder aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt und verringern sich aus diesem Grund seine Dienstbezüge, kann er eine Ausgleichszulage erhalten, wenn für die Gewinnung ein dienstliches Bedürfnis besteht. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden haben. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge oder der Versorgungsbezüge um die Hälfte der Bezügeerhöhung. § 41 Abs. 1 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

(2) Dienstbezüge im Sinne dieser Bestimmung sind das Grundgehalt, Amtszulagen, Stellenzulagen und der Familienzuschlag. Die Verringerung einer anderen als der allgemeinen Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn sie auch in der bisherigen Verwendung zugestanden hat.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel trifft die oberste Dienstbehörde.

#### § 43 Erschwerniszulagen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Erschwerniszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand des Beamten oder Richters mit abgegolten ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer landesrechtlichen Regelung findet die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), Anwendung. Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium macht die durch Anpassungen erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

#### § 44 Mehrarbeitsvergütung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 75 Abs. 2 ThürBG) für Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer landesrechtlichen Regelung findet die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774), Anwendung. Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium macht die durch Anpassungen erhöhten Beträge der Mehrarbeitsvergütung im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

#### § 45 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer landesrechtlichen Regelung findet die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) Anwendung.

(3) Das für das Gerichtsvollzieherwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

#### § 46

##### Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gilt dies auch, um die Abwanderung eines Beamten oder Richters aus dem Bereich eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verhindern. Der Beamte oder Richter hat das Einstellungsinteresse eines anderen Arbeitgebers glaubhaft zu machen oder, im Falle eines anderen Dienstherrn, in Schriftform vorzulegen.

(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 v. H. seines Ausgangsbetrags jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er aufgrund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

#### § 47

##### Leistungsorientierte Besoldung

(1) Beamte der Besoldungsordnungen A und B können nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit abhängig von den individuellen dienstlichen Leistungen leistungsorientierte Besoldung in Form von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) erhalten; ausgenommen davon sind Beamte, die nach § 6 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung richterliche Unabhängigkeit besitzen sowie hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit. Leistungsprä-

mien werden nur für Bewertungszeiträume gewährt, während denen die Beamten nach Satz 1 Halbsatz 1 überwiegend Besoldung erhalten haben. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung nach § 21 der Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV) vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung und die Freistellungsphase einer Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit nach § 76 e ThürBG stehen Zeiten ohne Besoldung gleich.

(2) Das Nähere zur Vergabe der Leistungsprämien und zur Feststellung der Leistung regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zur Leistungsmessung durch strukturierte Leistungsbewertung oder durch Zielvereinbarung, zur Festsetzung der individuellen Höhe der Leistungsprämien im Verhältnis zur dienstlichen Leistung sowie zum Vergabeverfahren zu treffen.

(3) Das Vergabebudget für Leistungsprämien entspricht 1 v. H. der jährlichen Gesamtsumme der Grundgehälter sowie der Amts- und Stellenzulagen aller Beamten nach Absatz 1 eines Dienstherrn. Für die Ermittlung des Jahresbudgets ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde zu legen. Das Vergabebudget ist zweckentsprechend zu verwenden und jährlich vollständig auszuzahlen.

(4) Leistungsprämien nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden erstmals im Jahr 2011 vergeben.

(5) Inhaber von Ämtern der Besoldungsordnung R sowie Beamte, die nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 von der leistungsorientierten Besoldung ausgenommen sind, erhalten ab dem Monat der erstmaligen Vergabe von Leistungsprämien einen nicht ruhegehaltfähigen monatlichen Zuschlag von 1 v. H. ihres Grundgehalts sowie der Amts- und Stellenzulagen. Soweit die Besoldung dieser Beamten und Richter nach § 6 Abs. 1 gekürzt ist, berechnet sich der monatliche Zuschlag nach dem Grundgehalt sowie den Amts- und Stellenzulagen, die ohne Anwendung des § 6 Abs. 1 zustehen würden. Der Zuschlag wird nicht bei Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung nach § 21 ThürUrlV und in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit gewährt.

#### § 48

##### Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

### Fünfter Abschnitt Auslandsbesoldung

#### § 49

##### Auslandsbesoldung

Beamte und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich und Auslandsverwendungszuschlag

(Auslandsbesoldung) in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen. Auslandsbesoldung kann auch bei einer Verwendung nach § 123a BRRG im Ausland gewährt werden.

### Sechster Abschnitt Anwärterbezüge

#### § 50 Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag nach Anlage 7 und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden, erhalten keine Auslandsdienstbezüge. Die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über den Kaufkraftausgleich gelten mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(4) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

#### § 51

##### Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 25 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

#### § 52

##### Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 v. H. des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 v. H. des Anwärtergrundbetrags betragen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 25) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 25) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 13 bleibt unberührt.

#### § 53

##### Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

#### § 54

##### Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 v. H. des Grundgehalts, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder in besonderen Härtefällen abzusehen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

## § 55

## Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbstständigen Unterricht hinaus selbstständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Stufe und Familienzuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Lehramtsanwärter nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden soll.

### Siebenter Abschnitt Vermögenswirksame Leistungen

## § 56

## Vermögenswirksame Leistungen

(1) Beamte und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 59 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahrs.

## § 57

## Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten monatlich 13,29 Euro.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 59 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.

## § 58

## Konkurrenzen

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für mehrere Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 57, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen.

## § 59

## Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Fall des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen verlangt.

## Achter Abschnitt

## Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

## § 60

## Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

(1) Den Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird, mit Ausnahme der Staatsanwälte, die Dienstkleidung unentgeltlich bereitgestellt oder ein Dienstkleidungszuschuss gewährt. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld; § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

(2) Den Polizeivollzugsbeamten, die sich im Vorbereitungsdienst für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst befinden, wird unentgeltliche Heilfürsorge gewährt. Das Gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die

Zeit, in der sie im Rahmen von Einsätzen und Übungen verwendet werden.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

### **Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 61

##### Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

(1) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz. Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 finden die Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz entsprechend Anwendung.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die obersten Dienstbehörden des Landes Befugnisse auf andere Stellen übertragen können, wird diese Befugnis durch Verwaltungsvorschrift ausgeübt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Festsetzung, Anordnung, Abrechnung und Auszahlung der Bezüge der Beamten und Richter im Landesdienst und der Mitglieder der Landesregierung sowie für die Rückforderung überzahlter Bezüge.

#### § 62

##### Sonstige Zuwendungen

Neben der Besoldung und neben den Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamten sonstige Zuwendungen nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Sonstige Zuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

#### § 63

##### Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhält ein Beamter oder Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 v. H. für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihm verbleiben jedoch mindestens 40 v. H. seiner Dienstbezüge. Erhält er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 v. H. gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher der Beamte, Richter oder Soldat ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

#### § 64

##### Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird beim Land und bei den Kommunen jeweils eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 v. H. abgesenkt werden.

(2) In der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 nach Absatz 1 Satz 3 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 30. Juni 2008 folgenden fünf allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die Überleitung der Beamten und Richter in dieses Gesetz gilt als allgemeine Anpassung. Die auf vorangegangenen Anpassungen nach Bundesrecht beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(4) Den Versorgungsrücklagen werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 v. H. der Verminderung der Versorgungsausgaben durch § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes zugeführt.

(5) Das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

#### § 65

##### Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der Fassung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), findet für die Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 und der Besoldungs-

ordnungen B, W, C, für Angehörige der Besoldungsordnung R und für Anwärter mit zukünftigen Eingangssämtern in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 mit Zulage und R 1, die von ihrer erstmaligen Ernennung an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 auf die Besoldung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der kindbezogenen Anteile im Familienzuschlag und der vermögenswirksamen Leistungen Anwendung. Dabei gelten Verweisungen auf das Bundesbesoldungsgesetz oder auf Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes als Verweisungen auf dieses Gesetz oder auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. An die Stelle der im bisherigen Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge treten dabei die nach diesem Gesetz jeweils geltenden Dienstbezüge. Die sich aus Satz 1 ergebenden Beträge der Dienst- und sonstigen Bezüge sind in den Anlagen 5 bis 9 ausgewiesen. § 10 Abs. 2 2. BesÜV findet keine Anwendung.

#### § 66

##### Übergangsbestimmungen zur Professorenbesoldung

(1) Für Thüringer Beamte der Bundesbesoldungsordnung C findet § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung. Die sich aus Satz 1 unter Berücksichtigung der Anpassungen und Änderungen des Besoldungsrechts durch dieses Gesetz ergebenden Beträge der Dienst- und sonstigen Bezüge sind in Anlage 9 ausgewiesen. § 47 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird nach § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Auf Antrag wird mit Zustimmung der Hochschule ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen, wenn dieses der Bewertung der Funktion entspricht und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. § 41 findet keine Anwendung.

(3) Den Kanzlern der Hochschulen, die sich am 1. Januar 2005 im Amt befunden haben, wird auf Antrag das entsprechende Amt der Besoldungsordnung W übertragen. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. § 41 findet keine Anwendung.

(4) Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 28 erhalten.

#### § 67

##### Übergangsbestimmung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Soweit für die Übernahme von Leitungsfunktionen eine Zulage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 7 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035) gezahlt wurde, erhält der Beamte bis zur Verleihung eines seiner Funktion entsprechenden Amtes weiter eine Zulage in entsprechender Anwendung

der genannten Regelung. Gleiches gilt, sofern einem Lehrer im Angestelltenverhältnis, dem eine Leitungsfunktion vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes endgültig übertragen wurde, diese Zulage nach entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften bis zur Ernennung zum Beamten gewährt wurde.

#### § 68

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Anlage 1

#### Besoldungsordnungen A und B

##### I. Allgemeine Vorbemerkungen

##### 1. Amtsbezeichnungen

(1) Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich, auf die Laufbahn oder auf die Fachrichtung hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen "Rat", "Oberrat", "Direktor" und "Leitender Direktor" dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

(2) Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium.

(4) Beamte in Organisationseinheiten der Schulaufsicht im pädagogisch-didaktischen Bereich führen, soweit nicht in den Besoldungsordnungen besondere Amtsbezeichnungen ausgebracht sind, die für die Beamten bei obersten Landesbehörden vorgesehenen Amtsbezeichnungen.

##### 2. Künftig wegfallende Ämter

Die künftig wegfallenden Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt (Anlage 4). Diese Ämter können von den Beamten weiter bekleidet werden, die sie am Tag der Aufnahme des Amtes in den Anhang zu den Besoldungsordnungen innehatten. Sie dürfen jedoch nicht mehr verliehen werden.

##### 3. Einstufung von Ämtern

(1) Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schüler an einer Schule, so ist die Schülerzahl nach der amtlichen Schulstatistik vom Beginn des folgenden Haushaltsjahrs an



maßgebend. Dies gilt nicht, wenn erkennbar abzusehen ist, dass die Schülerzahl über die Dauer eines Schuljahrs hinaus keinen Bestand haben wird. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt. Beamte, die wegen Rückgangs der Schülerzahlen in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt übertreten oder übergetreten sind, dürfen abweichend von § 90 ThürBG auf Antrag anstelle der Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes ohne den Zusatz "außer Dienst" führen.

(2) Die Ämter für Lehrkräfte einschließlich der Beförderungsämtter und Funktionsämter sind für Lehrkräfte an Gesamtschulen nach Maßgabe der laufbahnrechtlichen Vorgaben entsprechend anwendbar. Für die an Schulen mit Schulversuchen tätigen Lehrer ist entsprechend zu verfahren.

(3) Für Diplomelehrer beziehungsweise Fachlehrer mit einem Staatsexamen oder Diplom mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für zwei, auch im neuen Schulsystem anerkannte Fächer der Klassen 5 bis 12 sind bei einer Verwendung in der Oberstufe eines Gymnasiums oder an einer berufsbildenden Schule die Ämter in der Besoldungsgruppe A 13 - Studienrat - und in der Besoldungsgruppe A 14 - Oberstudienrat - entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplombgartenbaupädagogen und für Lehrkräfte mit vergleichbarer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die sich nach mindestens vierjähriger entsprechender Lehrtätigkeit an einer berufsbildenden Schule im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 bewährt haben. Dies gilt ebenfalls für Diplomelehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung für zwei Fächer der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10), die sich im allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule oder in der Koordinierung schulfachlicher Aufgaben für die Oberstufe eines Gymnasiums oder im mindestens wöchentlich sechs Unterrichtsstunden umfassenden Unterricht in der Oberstufe eines Gymnasiums nach mindestens vierjähriger entsprechender Verwendung im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 bewährt haben.

(4) Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und abgeschlossener Ergänzungsausbildung kann ein anderes Amt der Besoldungsordnung A übertragen werden, wenn zusammen mit der Ergänzungsausbildung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das andere Amt erfüllt sind, die Lehrkraft entsprechend verwendet wird und nach Bewährung in der Tätigkeit des anderen Amtes die Laufbahnbefähigung für das andere Amt nach der Thüringer Schuldienstlaufbahn-

verordnung vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wurde.

## II. Stellenzulagen

### 1. Zulage für Beamte als fliegendes Personal

(1) Beamte erhalten  
 a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Hubschraubern,  
 b) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige  
 eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen. Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v. H.

(3) Wird dem Beamten die Stellenzulage nach Absatz 1 Buchst. a nach Absatz 2 Satz 1 weitergewährt und wechselt er in eine Verwendung nach Absatz 1 Buchst. b, so erhält er die Stellenzulage nach Absatz 1 Buchst. a bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 weiter. Soweit die Verwendung nach Absatz 1 Buchst. b vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 endet, wird der Zeitraum bis zum Ablauf der Frist bei der Weitergewährung der Stellenzulage nach Absatz 1 Buchst. b angerechnet. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage ist für Beamte nach Absatz 1 Buchst. a in Höhe von 184,07 Euro, nach Absatz 1 Buchst. b in Höhe von 147,25 Euro ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

### 2. Zulage für Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz

Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.

### 3. Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den glei-

chen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 2 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

#### 4. Zulage für Beamte der Feuerwehr

(1) Beamte der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

#### 5. Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

(1) Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßnahmen der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 3 gewährt.

#### 6. Zulage für Beamte im Außendienst der Steuerprüfung

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage 8.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 3 gewährt.

#### 7. Allgemeine Zulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten

- a) Beamte des mittleren Dienstes
  - aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
  - bb) in der Besoldungsgruppe A 9,
- b) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 9

oder A 10 zugeordnet ist, und Beamte des höheren Dienstes.

#### 8. Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

Beamte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes, das für Beamte bei der Verwendung bei obersten Behörden eine Stellenzulage gewährt, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, für den der Beamte tätig ist, diese erstattet. § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

##### Besoldungsordnung A

##### Besoldungsgruppe A 3

##### Oberwachmeister<sup>1) 2)</sup>

<sup>1)</sup> Als Eingangsamt

<sup>2)</sup> Beamte in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

##### Besoldungsgruppe A 4

##### Amtsmeister

##### Hauptwachmeister<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Beamte in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

##### Besoldungsgruppe A 5

##### Erster Hauptwachmeister<sup>1)2)</sup>

##### Oberamtsmeister<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6

<sup>2)</sup> Beamte in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

##### Besoldungsgruppe A 6

##### Erster Hauptwachmeister<sup>1)2)</sup>

##### Oberamtsmeister<sup>1)</sup>

##### Sekretär

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5; für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes

<sup>2)</sup> Beamte in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

##### Besoldungsgruppe A 7

##### Brandmeister<sup>1)</sup>

##### Kriminalmeister<sup>1)</sup>

##### Obersekretär<sup>2)3)</sup>

##### Polizeimeister<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Als Eingangsamt

<sup>2)</sup> Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes

<sup>3)</sup> Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

**Besoldungsgruppe A 8**

Gerichtsvollzieher<sup>1)</sup>  
 Hauptsekretär  
 Kriminalobermeister  
 Oberbrandmeister  
 Polizeiobermeister

<sup>1)</sup> Als Eingangsamt

**Besoldungsgruppe A 9**

Amtinspektor<sup>1)</sup>  
 Hauptbrandmeister<sup>1)</sup>  
 Inspektor  
 Kriminalhauptmeister<sup>1)</sup>  
 Kriminalkommissar  
 Obergerichtsvollzieher<sup>1)</sup>  
 Polizeihauptmeister<sup>1)</sup>  
 Polizeikommissar

Fachlehrer  
 - an allgemein- und berufsbildenden Schulen - <sup>2)3)4)</sup>  
 Sonderpädagogischer Assistent  
 - an Förderschulen - <sup>4)5)6)</sup>

- <sup>1)</sup> Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- <sup>2)</sup> Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss
- <sup>3)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 oder A 11
- <sup>4)</sup> Als Eingangsamt
- <sup>5)</sup> In die Besoldungsgruppe können nur Beamte mit anerkannter abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden eingestuft werden.
- <sup>6)</sup> Gilt für Freundschaftspionierleiter/Erzieher oder Absolventen einer entsprechenden Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach mindestens dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als sonderpädagogische Fachkraft entsprechend.

**Besoldungsgruppe A 10**

Kriminaloberkommissar  
 Oberinspektor  
 Polizeioberkommissar

Fachlehrer  
 - an allgemein- und berufsbildenden Schulen - <sup>1) 2) 3) 4)</sup>  
 - an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht <sup>5) 6)</sup>  
 Sonderpädagogischer Oberassistent  
 - an Förderschulen - <sup>7) 8)</sup>

- <sup>1)</sup> Die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.
- <sup>2)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte mit einer mindestens einjährigen pädagogischen Zusatzausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und mit mindestens dreijähriger hauptberuflicher Unterrichtstätigkeit oder nach nachgewiesener mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit eingestuft werden.
- <sup>3)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 oder A 11

- <sup>4)</sup> Für Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für mindestens zwei Fächer erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung nach mindestens vierjähriger hauptberuflicher Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 als Eingangsamt
- <sup>5)</sup> Als Eingangsamt
- <sup>6)</sup> Für Ingenieurpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen oder Lehrkräfte mit vergleichbarer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und entsprechender Lehrtätigkeit
- <sup>7)</sup> Die Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.
- <sup>8)</sup> Gilt für Freundschaftspionierleiter/Erzieher oder Absolventen einer entsprechenden Ausbildung mit einer pädagogischen Zusatzausbildung von mindestens einem Jahr nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als sonderpädagogische Fachkraft entsprechend als Eingangsamt.

**Besoldungsgruppe A 11**

Amtmann  
 Kriminalhauptkommissar<sup>1)</sup>  
 Polizeihauptkommissar<sup>1)</sup>

Fachlehrer  
 - an allgemein- und berufsbildenden Schulen - <sup>3)4)5)</sup>  
 - an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht <sup>6) 7)</sup>  
 - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschul-ausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird <sup>-1)2)</sup>

Lehrer  
 - als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen <sup>-2) 8)</sup>  
 - als Lehrer an einer Förderschule <sup>-2) 9) 10)</sup>

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12
- <sup>2)</sup> Als Eingangsamt
- <sup>3)</sup> Die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 gilt entsprechend.
- <sup>4)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 oder A 10
- <sup>5)</sup> Als Beförderungssamt für Fachlehrer gemäß der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 und gemäß der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 10 nach mindestens vierjähriger entsprechender Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 10
- <sup>6)</sup> Die Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.
- <sup>7)</sup> In diese Besoldungsgruppe können Beamte erst mit mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit nach Abschluss einer in Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 genannten Ausbildung eingestuft werden.
- <sup>8)</sup> Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschul-ausbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder einer vergleichbaren Ausbildung wie zum Beispiel als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern als Lehrer für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- <sup>9)</sup> Für Lehrer nach Fußnote 8 zu dieser Besoldungsgruppe mit einer Zusatzausbildung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung
- <sup>10)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

**Besoldungsgruppe A 12**

Amtsanwalt<sup>1)</sup>  
 Amtsrat  
 Kriminalhauptkommissar<sup>2)</sup>

Polizeihauptkommissar<sup>2)</sup>

Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

Fachlehrer

- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht <sup>-3)4)</sup>
- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen lauffbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird <sup>-2)5)</sup>

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>-6)</sup>

Lehrer

- als Diplomehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach an allgemein- oder berufsbildenden Schulen <sup>-12)</sup>
- als Diplomehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium <sup>-1)13)</sup>
- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern <sup>-8)</sup>
- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen <sup>-10)</sup>
- als Lehrer an einer Förderschule <sup>-9)11)</sup>
- an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht <sup>-1)</sup>

Förderschullehrer

- als Lehrer im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule <sup>-17)</sup>
- als Diplomehrer für Hilfsschulen im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule <sup>-1) 6) 9)</sup>

Lehrer im Justizvollzugsdienst<sup>1)</sup>

Regelschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung <sup>-1)13)14)</sup>

<sup>1)</sup> Als Eingangsamt

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

<sup>3)</sup> Die Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 gilt entsprechend.

<sup>4)</sup> Als Beförderungssamt für Fachlehrer gemäß der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 nach mindestens vierjähriger entsprechender Tätigkeit in Besoldungsgruppe A 11

<sup>5)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

<sup>6)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

<sup>7)</sup> Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und für Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen in einem Haupt- und Nebenfach und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

<sup>8)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt

<sup>9)</sup> Für Lehrkräfte mit einem Abschluss als Diplomehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock) nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

<sup>10)</sup> Die Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte nach mindestens dreißigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sechs Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens zwanzigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sieben Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 eingestuft werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

<sup>11)</sup> Die Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte nach mindestens dreißigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sechs Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens zwanzigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sieben Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 eingestuft werden.

<sup>12)</sup> Für Diplomehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen pädagogischen Hochschulausbildung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das auch im neuen Schulsystem anerkannt ist

<sup>13)</sup> Auch für Diplomehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung für zwei Fächer der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10)

<sup>14)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13

### Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Konservator

Oberamtsanwalt<sup>1)</sup>

O b e r a m t s r a t<sup>2)3)</sup>

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

R a t

Beratungsschulrat

- als Schulpsychologe <sup>-4)</sup>

Fachrektor

- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanelwicklung und Medien <sup>-5)</sup>

Förderschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an einer Förderschule bei entsprechender Verwendung <sup>-4) 6)</sup>
- als Lehrer und Diplomehrer für Hilfsschulen im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule <sup>-7)</sup>

Hauptlehrer

- als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -

**Konrektor**

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

**Lehrer**

- als Diplomelehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule <sup>-8)9)10)</sup>
- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht und entsprechender Verwendung <sup>-4) 11) 12)</sup>

**Oberlehrer im Justizvollzugsdienst****Regelschullehrer**

- mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen bei entsprechender Verwendung <sup>-13) 14) 15) 16)</sup>

**Rektor**

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>-17)</sup>

**Schulrat**

- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt <sup>-5)</sup>

**Seminarschulrat**

- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -
- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung <sup>-17)</sup>

**Studienrat**

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

**Studienrat an einer Hochschule**

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -

nach mindestens zwanzigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sechs Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens zehnjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens sieben Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder nach mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

- <sup>8)</sup> Als Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte gemäß Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 bei Verwendung an einem Gymnasium
- <sup>9)</sup> Für Lehrkräfte gemäß Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 mit mindestens vierjähriger, aber weniger als wöchentlich sechs Unterrichtsstunden umfassender Verwendung in der Oberstufe eines Gymnasiums beziehungsweise einer weniger als vier Jahre umfassenden Lehrtätigkeit im allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991 als Eingangsamt
- <sup>10)</sup> Lehrkräfte gemäß Fußnote 9, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in der Verwendung in der gymnasialen Oberstufe oder im allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.
- <sup>11)</sup> Für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomgartnerpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplommagisterpädagogen und für Lehrkräfte mit vergleichbarer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit weniger als vierjähriger Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991
- <sup>12)</sup> Lehrkräfte gemäß Fußnote 11, die sich nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit im Unterricht an berufsbildenden Schulen bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienräte übernommen werden.
- <sup>13)</sup> Fußnote 13 zur Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend.
- <sup>14)</sup> Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.
- <sup>15)</sup> Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für Lehrer im Regelschulbereich ausgewiesen werden.
- <sup>16)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12
- <sup>17)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

**Besoldungsgruppe A 14****Akademischer Oberrat**

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

**Oberkonservator****O b e r r a t****Beratungsoberschulrat**

- als Schulpsychologe -

**Fachrektor**

- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanelwicklung und Medien <sup>-1)</sup>

**Förderschulkonrektor**

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern -

<sup>1)</sup> Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

<sup>2)</sup> Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

<sup>3)</sup> Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

<sup>4)</sup> Als Eingangsamt

<sup>5)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

<sup>6)</sup> Auch für Diplomelehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und einer sonderpädagogischen Hochschulzusatzausbildung

<sup>7)</sup> Als Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte gemäß den Fußnoten 7 und 9 zur Besoldungsgruppe A 12 nach mindestens dreißigjähriger entsprechender Lehrtätigkeit, davon mindestens fünf Jahre im neuen Schulsystem seit dem 1. August 1991, oder

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern <sup>-2)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten <sup>-2)</sup>

#### Förderschulrektor

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern -
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern <sup>-2)</sup>

#### Oberstudienrat an einer Hochschule

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -

#### Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

#### Regelschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern <sup>-2)</sup>

#### Regelschulrektor

- einer Regelschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>-2)</sup>

#### Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

#### Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt <sup>-1)</sup>

#### Seminarrektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -
- als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung <sup>-2)</sup>
- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen oder an Förderschulen -
- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen -

#### Zweiter Förderschulkonrektor

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern -
- als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines För-

derzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -

#### Zweiter Regelschulkonrektor

- einer Regelschule mit mehr als 540 Schülern -

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

### Besoldungsgruppe A 15

#### Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

#### Direktor

Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen<sup>1)</sup>

#### Hauptkonservator

#### Landesarchäologe

- als Leiter der Abteilung Archäologie beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -

#### Fachdirektor

- als Leiter eines Arbeitsbereiches am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien <sup>-2)</sup>
- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien <sup>-3)</sup>

#### Förderschulrektor

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern -
- als Leiter eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -

#### Regelschulrektor

- einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -

#### Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt -

#### Seminardirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für Lehrerbildung -

#### Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters
  - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern <sup>-4)</sup>
  - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern <sup>-2)4)</sup>
  - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern <sup>-2)</sup>
- als Leiter
  - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern <sup>-4)</sup>
  - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern <sup>-2)</sup>
- eines Kollegs -

- 1) Soweit in Anwendung der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungssämter vom 12. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2617) in der jeweils geltenden Fassung ein Punktwert von unter 15 festgesetzt wurde.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8
- 3) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der Stellen aller Referenten
- 4) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

### Besoldungsgruppe A 16

Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen  
 Direktor der Verwaltungsschule  
 Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen<sup>1)</sup>  
 Landeskonservator  
 - als Leiter der Abteilung Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -  
 Leitender Akademischer Direktor  
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -<sup>2)</sup>

**Leitender Direktor**  
 Ministerialrat  
 - bei einer obersten Landesbehörde -<sup>5)</sup>

Leitender Schulamtsdirektor  
 - als Leiter eines Schulamtes, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind -<sup>3)</sup>

Leitender Seminardirektor  
 - als Leiter eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung -

Oberstudiendirektor  
 - als Leiter  
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern -<sup>4)</sup>  
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -  
 - als stellvertretender Leiter des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -

- 1) Soweit in Anwendung der Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie von Obergrenzen für die Zahl der Beförderungssämter ein Punktwert von mindestens 15 festgesetzt wurde.
- 2) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung
- 3) Der Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, sofern dem Schulamt die Fachaufsicht über mindestens 100 Schulen und 3 000 nachgeordnete staatliche Bedienstete obliegt.
- 4) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 5) Beamte der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe A 16 bei einer obersten Landesbehörde führen die Amtsbezeichnung "Leitender Polizei-/Kriminaldirektor".

### Besoldungsordnung B

#### Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor  
 - als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt -

Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands  
 Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien  
 Leitender Polizeidirektor  
 - als Leiter einer Polizeidirektion mit einem Zuständigkeitsbereich mit mehr als 600 000 Einwohnern -  
 Ministerialrat  
 - beim Rechnungshof -<sup>1)</sup>

Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

#### Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor  
 - als Leiter einer Abteilung bei der Landesfinanzdirektion -  
 Inspekteur der Polizei  
 - als Referatsgruppenleiter Einsatz in der für die Polizei zuständigen Abteilung einer obersten Landesbehörde -

Leitender Ministerialrat  
 - als der Vertreter eines Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde -<sup>4)</sup>  
 - als Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz -  
 - als Leiter der Abteilung Überörtliche Kommunalprüfung beim Präsidenten des Rechnungshofs -  
 - als Referatsgruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde -

Ministerialrat<sup>1) 2)</sup>  
 Präsident des Landesamts für Bau und Verkehr  
 Präsident des Landesamts für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz  
 Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen  
 Präsident des Landesamts für Statistik  
 Präsident des Landesamts für Vermessung und Geoinformation  
 Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft  
 Präsident des Landeskriminalamts  
 Präsident der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen  
 Präsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie<sup>3)</sup>

- 1) Für dieses Amt kann je Ressort eine Stelle für den Leiter eines großen oder bedeutenden Referates ausgebracht werden.
- 2) Auch für Leiter besonderer, durch Beschluss der Landesregierung eingerichteter Organisationseinheiten
- 3) Der Amtsinhaber führt jeweils zusätzlich die Amtsbezeichnung "Landesarchäologe", wenn er zugleich die Abteilung Archäologie, oder die Amtsbezeichnung "Landeskonservator", wenn er zugleich die Abteilung Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet.
- 4) Beamte der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes führen als Vertreter des Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde die Amtsbezeichnung "Leitender Polizei-/Kriminaldirektor".

**Besoldungsgruppe B 4**

Direktor beim Rechnungshof  
 - als Mitglied -  
 Präsident der Landesanstalt für Umwelt und Geologie  
 Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz  
 Vizepräsident des Landesverwaltungsamts

**Besoldungsgruppe B 5**

Ministerialdirigent  
 - als Leiter einer Abteilung bei einer obersten Landes-  
 behörde -

**Besoldungsgruppe B 6**

Ministerialdirigent  
 - als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung  
 bei einer obersten Landesbehörde -  
 Präsident der Landesfinanzdirektion  
 Vizepräsident des Rechnungshofs

**Besoldungsgruppe B 7**

Ministerialdirigent  
 - als leitender Beamter der Staatskanzlei -

**Besoldungsgruppe B 8**

Direktor beim Landtag  
 Präsident des Landesverwaltungsamts

**Besoldungsgruppe B 9**

Präsident des Rechnungshofs  
 Staatssekretär

**Besoldungsgruppe B 10**

Staatssekretär  
 - als Chef der Staatskanzlei -

**Anlage 2****Besoldungsordnung W****Vorbemerkungen****1. Dienstbezüge für Professoren als Richter**

Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 8.

**2. Zulage für Juniorprofessoren**

Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben (§ 82 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes), ab dem Zeitpunkt der ersten Ver-

längerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 8.

**3. Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes**

Anlage 1 Abschnitt II Nr. 8 findet Anwendung.

**Besoldungsgruppe W 1**

Juniorprofessor

**Besoldungsgruppe W 2**

Professor<sup>1)</sup>  
 - an einer Fachhochschule -

Professor an einer Kunsthochschule<sup>1)</sup>  
 Universitätsprofessor<sup>1)</sup>  
 Kanzler der ...<sup>2)</sup>  
 Kanzler der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3  
<sup>2)</sup> Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Fachhochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

**Besoldungsgruppe W 3**

Professor <sup>1)2)</sup>  
 - an einer Fachhochschule -

Professor an einer Kunsthochschule <sup>1)</sup>  
 Universitätsprofessor <sup>1)</sup>  
 Präsident der ...<sup>3)</sup>  
 Rektor der ...<sup>3)</sup>  
 Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar  
 Kanzler der ...<sup>4)</sup>

- <sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2  
<sup>2)</sup> Für bis zu 10 v. H. der Stellen für Professoren an Fachhochschulen  
<sup>3)</sup> Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.  
<sup>4)</sup> Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Universität hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

**Anlage 3****Besoldungsordnung R****Vorbemerkungen****1. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes**

Anlage 1 Abschnitt II Nr. 8 gilt entsprechend.

**2. Allgemeine Zulage**

Richter und Staatsanwälte erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 8.



**Besoldungsgruppe R 1**

Richter am Amtsgericht  
 Richter am Arbeitsgericht  
 Richter am Landgericht  
 Richter am Sozialgericht  
 Richter am Verwaltungsgericht  
 Direktor des Amtsgerichts<sup>1)</sup>  
 Direktor des Arbeitsgerichts<sup>1)</sup>  
 Direktor des Sozialgerichts<sup>1)</sup>  
 Staatsanwalt<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit bis zu drei Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

<sup>2)</sup> Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit vier Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit vier und fünf Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sechs und mehr Planstellen für Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

**Besoldungsgruppe R 2**

Richter am Amtsgericht  
 - als weiterer aufsichtsführender Richter -<sup>1)</sup>  
 - als der ständige Vertreter eines Direktors -<sup>2)</sup>

Richter am Arbeitsgericht  
 - als weiterer aufsichtsführender Richter -<sup>1)</sup>  
 - als der ständige Vertreter eines Direktors -<sup>2)</sup>

Richter am Finanzgericht  
 Richter am Landessozialgericht  
 Richter am Oberlandesgericht  
 Richter am Oberverwaltungsgericht  
 Richter am Sozialgericht  
 - als weiterer aufsichtsführender Richter -<sup>1)</sup>  
 - als der ständige Vertreter eines Direktors -<sup>2)</sup>

Vorsitzender Richter am Landgericht  
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
 Direktor des Amtsgerichts<sup>3)</sup>  
 Direktor des Arbeitsgerichts<sup>3)</sup>  
 Direktor des Sozialgerichts<sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Landgerichts<sup>4)</sup>  
 Vizepräsident des Verwaltungsgerichts<sup>4)</sup>  
 Oberstaatsanwalt  
 - als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht -<sup>5)</sup>  
 - als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht -<sup>6)</sup>  
 - als Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft -

Leitender Oberstaatsanwalt  
 - als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht -<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je sieben weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

<sup>2)</sup> An einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen

<sup>3)</sup> An einem Gericht mit vier und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8

<sup>4)</sup> Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8

<sup>5)</sup> Auf je vier Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

<sup>6)</sup> Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

<sup>7)</sup> Mit bis zu zehn Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

**Besoldungsgruppe R 3**

Vorsitzender Richter am Finanzgericht  
 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht  
 Vorsitzender Richter am Landessozialgericht  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht  
 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht  
 Präsident des Landgerichts<sup>1)</sup>  
 Präsident des Verwaltungsgerichts<sup>1)</sup>  
 Vizepräsident des Finanzgerichts  
 Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts<sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Landessozialgerichts<sup>2)</sup>  
 Vizepräsident des Landgerichts<sup>3)</sup>  
 Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts<sup>2)</sup>  
 Leitender Oberstaatsanwalt  
 - als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht -<sup>4)</sup>  
 - als Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft -  
 - als Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft und Vertreter des Generalstaatsanwalts -<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

<sup>3)</sup> Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt

<sup>4)</sup> Mit elf bis 40 Planstellen für Staatsanwälte

**Besoldungsgruppe R 4**

Präsident des Landgerichts<sup>1)</sup>  
 Präsident des Verwaltungsgerichts<sup>1)</sup>  
 Vizepräsident des Oberlandesgerichts  
 Leitender Oberstaatsanwalt  
 - als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht -<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt

<sup>2)</sup> Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte

**Besoldungsgruppe R 5**

Präsident des Finanzgerichts  
 Präsident des Landgerichts<sup>1)</sup>  
 Präsident des Verwaltungsgerichts<sup>2)</sup>

- <sup>1)</sup> An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt
- <sup>2)</sup> An einem Gericht mit 81 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt

#### **Besoldungsgruppe R 6**

Präsident des Landesarbeitsgerichts  
Präsident des Landessozialgerichts  
Präsident des Landgerichts<sup>1)</sup>  
Präsident des Oberverwaltungsgerichts  
Generalstaatsanwalt

- <sup>1)</sup> An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt

#### **Besoldungsgruppe R 7**

#### **Besoldungsgruppe R 8**

Präsident des Oberlandesgerichts

### **Anlage 4**

#### **Anhang zu den Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

##### **Besoldungsgruppe A 15 kw**

Kanzler der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar  
Kanzler einer Fachhochschule<sup>1)</sup>

- <sup>1)</sup> Mit einer Messzahl bis 1 500

##### **Besoldungsgruppe A 16 kw**

Kanzler einer Fachhochschule<sup>1)</sup>

- <sup>1)</sup> Mit einer Messzahl über 1 500

##### **Besoldungsgruppe B 2 kw**

Kanzler der Technischen Universität Ilmenau

##### **Besoldungsgruppe B 6 kw**

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Anlage 5**

Gültig ab 1. Juli 2008

**1. Thüringer Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)																	
	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Erfahrungsstufen																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 3	1 639,91	1 680,36	1 720,81	1 761,26	1 801,74	1 842,20	1 882,66											
A 4	1 677,15	1 724,81	1 772,41	1 820,06	1 867,68	1 915,32	1 962,93											
A 5	1 690,71	1 751,70	1 799,09	1 846,46	1 893,86	1 941,24	1 988,63	2 036,02										
A 6	1 730,74	1 782,78	1 834,81	1 886,83	1 938,86	1 990,89	2 042,94	2 094,96	2 146,98									
A 7	1 792,18	1 838,56	1 903,50	1 968,44	2 033,37	2 098,32	2 163,27	2 209,63	2 256,02	2 302,42								
A 8		1 904,46	1 959,94	2 043,16	2 126,38	2 209,59	2 292,84	2 348,31	2 403,78	2 459,28	2 514,75							
A 9		2 029,03	2 083,63	2 172,44	2 261,26	2 350,08	2 438,91	2 499,95	2 561,03	2 622,08	2 683,15							
A 10		2 156,34	2 231,16	2 343,39	2 455,64	2 567,88	2 680,12	2 754,95	2 829,77	2 904,58	2 979,41							
A 11			2 485,69	2 600,70	2 715,70	2 830,71	2 945,72	3 022,40	3 099,06	3 175,75	3 252,42	3 329,08						
A 12			2 673,25	2 810,38	2 947,48	3 084,60	3 221,72	3 313,13	3 404,52	3 495,93	3 587,36	3 678,76						
A 13				3 157,05	3 305,11	3 453,17	3 601,23	3 699,94	3 798,65	3 897,36	3 996,08	4 094,79						
A 14				3 310,57	3 501,81	3 693,05	3 884,30	4 011,79	4 139,29	4 266,80	4 394,30	4 521,80						
A 15						4 061,17	4 271,44	4 439,65	4 607,86	4 776,08	4 944,30	5 112,51						
A 16						4 485,43	4 728,60	4 923,16	5 117,72	5 312,25	5 506,80	5 701,35						

Gültig vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009

**1a. Thüringer Besoldungsordnung A**

(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65)

Besoldungsgruppe	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)																	
	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Erfahrungsstufen																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 10		1 994,61	2 063,83	2 167,63	2 271,47	2 375,29	2 479,12	2 548,33	2 617,54	2 686,74	2 755,95	2 825,16						
A 11			2 299,27	2 405,64	2 512,02	2 618,41	2 724,80	2 795,72	2 866,63	2 937,57	3 008,49	3 079,40						
A 12			2 472,76	2 599,60	2 726,42	2 853,26	2 980,09	3 064,64	3 149,18	3 233,74	3 318,31	3 402,85						
A 13				2 920,27	3 057,23	3 194,19	3 331,14	3 422,45	3 513,75	3 605,06	3 696,38	3 787,68						
A 14				3 062,27	3 239,17	3 416,07	3 592,98	3 710,91	3 828,85	3 946,79	4 064,72	4 182,66						
A 15						3 756,58	3 951,08	4 106,68	4 262,27	4 417,88	4 573,48	4 729,07						
A 16						4 149,02	4 373,96	4 553,93	4 733,90	4 913,83	5 093,79	5 273,75						

Gültig ab 1. Juli 2008

## 2. Thüringer Besoldungsordnung B

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	5 932,20
B 3	6 284,77
B 4	6 654,05
B 5	7 077,72
B 6	7 477,79
B 7	7 866,97
B 8	8 272,59
B 9	8 776,22
B 10	10 340,21

Gültig vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009

### 2a. Thüringer Besoldungsordnung B

(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65)

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	5 487,28
B 3	5 813,41
B 4	6 154,99
B 5	6 546,89
B 6	6 916,95
B 7	7 276,95
B 8	7 652,15
B 9	8 118,01
B 10	9 564,70

Gültig ab 1. Juli 2008

**3. Thüringer Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3 556,66	4 046,87	4 901,42

Gültig vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009

**3a. Thüringer Besoldungsordnung W**

(Zweite Besoldungsübergangsverordnung in Verbindung mit § 65)

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3 289,91	3 743,35	4 533,81



**Anlage 6**

Tabelle 1, gültig ab 1. Juli 2008

<b>Familienzuschlag</b> (Monatsbeträge in Euro)	
	Stufe 1 (§ 38 Abs. 1)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	111,81
übrige Besoldungsgruppen	117,43

**Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2)**

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um je 102,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 309,33 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5**

Für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,70 Euro, für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 28,51 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,81 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,11 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs 2**

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 98,67 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 103,32 Euro

Tabelle 2, gültig vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009  
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65)

<b>Familienzuschlag</b> (Monatsbeträge in Euro)	
	Stufe 1 (§ 38 Abs. 1)
Anwärter mit Eingangsamt ab der Besoldungsgruppe A 10, übrige Beamte ab der Besoldungsgruppe A 10, Beamte und Richter der Besoldungsordnungen B, C, W und R	108,62

**Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2**

- in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12: 95,57 Euro

Die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags sowie die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 werden nach § 65 Satz 1 in Höhe der sich aus Tabelle 1 ergebenden Beträge gewährt.

**Anlage 7**

Gültig ab 1. Juli 2008

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 3 und A 4	756,93
A 5 bis A 8	872,92
A 9 bis A 11	924,79
A 12	1 059,07
A 13	1 089,61
A 13 + Zulage (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b) oder R 1	1 123,17

Gültig vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009  
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65)**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 10 und A 11	855,43
A 12	979,64
A 13	1 007,89
A 13 + Zulage (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b) oder R 1	1 038,93



## Anlage 8

## Zulagen in Monatsbeträgen

Tabelle 1

	Dem Grunde nach geregelt in:			Zweite Besoldungs- Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65
Art der Zulage	Besoldungsordnungen A, B und R	Vorbemerkungen II. Stellenzulagen	<u>Gültig ab</u> <u>01.07.2008</u> Betrag in Euro	<u>Gültig vom 01.07.2008</u> <u>bis 31.12.2009</u> Betrag in Euro
Stellenzulage	Vorbemerkungen II. Stellenzulagen	Nummer 1 Abs. 1		
		Buchst. a	373,65	345,63
		Buchst. b	298,92	276,50
		Nummer 2		
		Beamte der BesGr.		
		A 3 bis A 5	119,35	
		A 6 bis A 9	157,85	
		A 10 und höher	194,61	180,01
		Nummern 3 und 4 nach einer Dienstzeit von einem Jahr	65,54	60,62
		von zwei Jahren	131,08	121,25
Nummer 5	98,72	91,32		
Nummer 6 für Beamte des mittleren Dienstes	17,55			
gehobenen Dienstes	38,92	36,00 (ab A 10)		
Nummer 7				
Buchst. a				
Doppelbuchst. aa	17,35			
Doppelbuchst. bb	67,86			
Buchst. b	74,38	68,80		
Nummer 2 zur Besoldungsordnung R	74,38	68,80		

Tabelle 2

	Dem Grunde nach geregelt in:				Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65
Art der Zulage	Besoldungsordnungen A, B und R	Besoldungsgruppe	Fußnote	<u>gültig ab 01.07.2008</u> Betrag in Euro	<u>Gültig vom 01.07.2008 bis 31.12.2009</u> Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnung A und R	A 3	2	60,23	
		A 4	1	60,23	
		A 5	2	60,23	
		A 6	2	32,66	
		A 9	1	241,19	
		A 11	10	165,74	153,31
		A 12	6,8	165,74	153,31
		A 13	1 bis 3	241,74	223,61
		A 13	17	165,74	153,31
		A 14	2	165,74	153,31
		A 15	2	165,74	153,31
		A 16	3	184,64	170,79
		R 1	1, 2	182,53	168,84
		R 2	3 bis 7	182,53	168,84
		R 3	2	182,53	168,84

Tabelle 3

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	<u>gültig ab 01.07.2008</u> Betrag in Euro	Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65 <u>gültig vom 01.07.2008 bis 31.12.2009</u> Betrag in Euro
<b>Besoldungsordnung W</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 1		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1	207,27	191,72
der Besoldungsgruppe R 2	232,01	214,61
Nummer 2	263,90	244,11

**Anlage 9**

Gültig ab 1. Juli 2008

**Besoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 811,56	2 910,28	3 008,98	3 107,69	3 206,42	3 305,11	3 403,81	3 502,52	3 601,23	3 699,94	3 798,65	3 897,36	3 996,08	4 094,79	
C 2	2 806,60	2 963,30	3 120,00	3 276,70	3 433,39	3 590,08	3 746,77	3 903,45	4 060,15	4 216,84	4 373,51	4 530,21	4 686,90	4 843,60	5 000,29
C 3	3 090,55	3 267,96	3 445,39	3 622,82	3 800,23	3 977,66	4 155,07	4 332,48	4 509,91	4 687,33	4 864,74	5 042,17	5 219,58	5 397,00	5 574,41
C 4	3 915,71	4 093,61	4 271,50	4 449,40	4 627,30	4 805,18	4 983,08	5 160,95	5 338,84	5 516,74	5 694,64	5 872,51	6 050,41	6 228,30	6 406,19

Gültig vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009

**Besoldungsordnung C**

(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65)

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 600,69	2 692,01	2 783,30	2 874,61	2 965,93	3 057,23	3 148,53	3 239,83	3 331,14	3 422,45	3 513,75	3 605,06	3 696,38	3 787,68	
C 2	2 596,11	2 741,05	2 886,00	3 030,95	3 175,88	3 320,82	3 465,76	3 610,69	3 755,64	3 900,58	4 045,50	4 190,45	4 335,38	4 480,33	4 625,27
C 3	2 858,76	3 022,87	3 186,99	3 351,11	3 515,22	3 679,34	3 843,44	4 007,55	4 171,66	4 335,78	4 499,88	4 664,00	4 828,11	4 992,22	5 156,33
C 4	3 622,04	3 786,59	3 951,14	4 115,69	4 280,25	4 444,79	4 609,35	4 773,88	4 938,43	5 102,98	5 267,54	5 432,07	5 596,63	5 761,18	5 925,73

**Noch zur Besoldungsordnung C**

Amts- und Stellenzulagen dem Grunde nach geregelt in	<u>gültig ab 01. 07. 2008</u>  Betrag in Euro	Zweite Besoldungs- Übergangsverordnung in Verbindung mit § 65 <u>gültig vom 01.07.08 bis 31. 12.2009</u>  Betrag in Euro
<b>Besoldungsordnung C<sup>*)</sup></b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b	74,38	68,80
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	207,27 232,01	191,72 214,61
Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 105,47	97,56

<sup>\*)</sup> Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung (BGBl. I 1998 S. 3474 - 3476)

## Artikel 2 Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetz (ThürBesÜG)

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den in § 1 Abs. 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) genannten Personenkreis sowie für die Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 1 ThürBesG aufgeführten Dienstherrn, soweit sie am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Rechtsverhältnis als Beamter, Richter oder Versorgungsempfänger zu einem der in § 1 Abs. 1 ThürBesG genannten Dienstherrn stehen. § 6 dieses Gesetzes gilt bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Beamtenstatusrechts auch für Beamte auf Probe, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt werden.

### § 2 Überleitung in die Besoldungsordnungen

(1) Beamte und Richter, deren Ämter am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R des Bundesbesoldungsgesetzes sowie in den Thüringer Besoldungsordnungen A und B des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), ausgebracht waren, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, W und R des Thüringer Besoldungsgesetzes übergeleitet.

(2) Für Beamte der Besoldungsordnung A gilt für die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A des Thüringer Besoldungsgesetzes das nach dem bisherigen Besoldungsrecht festgesetzte Besoldungsdienstalter als erstmalige Einstellung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG. Satz 1 gilt für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei der erstmaligen Ernennung zum Beamten auf Probe entsprechend, soweit sich nicht nach § 24 ThürBesG ein früherer Einstellungszeitpunkt ergibt.

(3) Beamte, denen Ämter der Bundesbesoldungsordnungen übertragen wurden, die nicht in das Thüringer Besoldungsgesetz übernommen wurden, bekleiden diese Ämter weiter. Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe entspricht, der das Amt in den Bundesbesoldungsordnungen zugeordnet war.

(4) Für Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 gilt für die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes das nach dem bisherigen Besoldungsrecht festgesetzte Lebensalter als erstmalige Einstellung nach § 36 ThürBesG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger.

## § 3 Überleitungszulagen

(1) Beamte, denen am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Sonderzahlung nach § 4 Abs. 2 des Thüringer Sonderzahlungsgesetzes (ThürSZG) in der Fassung vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 184) weitergewährt wurde, erhalten den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Betrag bis zum Ablauf der in § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürSZG genannten Frist weiter.

(2) Beamten der Besoldungsgruppe A 10 mit Bezügen nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der Fassung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht zugleich einen Zuschuss nach § 4 oder § 6 2. BesÜV erhalten, wird bis zum Ablauf des Jahres 2009 eine monatliche Zulage von 90 Euro gewährt. Entsprechende Versorgungsempfänger erhalten die Zulage bis zum Ablauf des Jahres 2009 in Höhe des für sie maßgeblichen Vornhundertsatzes des Ruhegehalts oder der Anteilsätze des Witwen- oder Waisengeldes. Die Höchstgrenzen in den Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes erhöhen sich entsprechend.

(3) Beamte und Richter erhalten für jeden Monat ab dem 1. Januar 2008 bis zum Inkrafttreten des Thüringer Besoldungsgesetzes einen Erhöhungsbetrag von 50 Euro für das dritte und jedes weitere Kind, für das sie Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

## § 4 Anwendung von Bestimmungen bisher geltenden Rechts

(1) Soweit am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, findet diese Bestimmung weiter Anwendung.

(2) Für Beamte, bei denen am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt ist oder die nach dieser Bestimmung in ihrer bisherigen Stufe verblieben sind, finden § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Thüringer Leistungsstufenverordnung vom 22. März 2002 (GVBl. S. 174) bis zum Erreichen der nach § 24 ThürBesG maßgeblichen Erfahrungsstufe weiter Anwendung.

(3) Bei Beamten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, sind diese bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Als unbefristete Leistungsbezüge gelten auch Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Für Beamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zulage nach den §§ 45 oder 46 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, findet diese Bestimmung

für die Dauer der zulageberechtigenden Verwendung weiter Anwendung.

(5) Für Beamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begrenzt dienstfähig nach § 46 a des Thüringer Beamtengesetzes sind, findet § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes weiter Anwendung, sofern sich nicht nach § 7 ThürBesG höhere Dienstbezüge ergeben.

(6) § 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet auf Beamte und Versorgungsempfänger, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausgleichszulagen nach dieser Bestimmung erhalten oder bei denen die Ausgleichszulagen ruhegehaltfähig geworden sind, weiter Anwendung. § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet für Beamte und Versorgungsempfänger weiter Anwendung.

(7) § 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet auf Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(8) Bei Beamten und Versorgungsempfängern, bei denen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes § 5 2. BesÜV Anwendung findet, ist diese Bestimmung weiter, auch über den 31. Dezember 2009 hinaus, anzuwenden.

#### § 5 Verjährung

§ 12 ThürBesG findet für Ansprüche auf Bezüge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, keine Anwendung.

#### § 6 Grundgehalt vor erstmaliger Verleihung eines Amtes

Soweit einem Beamten oder Richter noch kein Amt verliehen worden ist, bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes, das Grundgehalt eines Richters oder Staatsanwalts bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe R 1. Soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamte erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

#### § 7 Anpassungen aus Anlass der Überleitung

(1) Die Bezüge der nach § 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) entpflichteten Professoren erhöhen sich am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes um den Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürSZG sowie um 2,9 v. H.

(2) Nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen der Nummern 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C erhöhen sich am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes um den Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürSZG sowie um 2,9 v. H., soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden.

(3) In festen Beträgen festgesetzte Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Satz 1 ThürBesG erhöhen sich am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes um den Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 ThürSZG sowie um 2,9 v. H.

(4) Die Zulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird um 2,9 v. H. erhöht.

(5) Die Beträge in § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774), werden um 2,9 v. H. erhöht.

#### § 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung**

Das Thüringer Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§§ 2 und 3" durch die Verweisung "§§ 3, 5 und 6" ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Die §§ 5 und 14a BeamtVG werden durch die §§ 2 und 4 ersetzt. Verweisungen auf § 5 oder § 14a im Beamtenversorgungsgesetz gelten als Verweisungen auf § 2 oder § 4."

- c) Folgender Satz wird angefügt:

"Verweisungen im Beamtenversorgungsgesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz oder auf Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten bis zum Erlass eines Thüringer Gesetzes zur Regelung der Beamtenversorgung als Verweisungen auf das Thüringer Besoldungsgesetz oder auf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### "§ 2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
  1. das Grundgehalt,

2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) der Stufe 1,
  3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und
  4. Leistungsbezüge nach § 27 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG), soweit sie nach § 32 ThürBesG ruhegehaltfähig sind,
- die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 46 a des Thüringer Beamtengesetzes.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 BeamtVG in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder den Absätzen 3, 5 oder 6 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Erfahrungsstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern er in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3 sowie die Absätze 4 und 5 Satz 3 gelten entsprechend."

3. Nach § 4 werden folgende neue §§ 5 und 6 eingefügt:

#### "§ 5

#### Fortschreibung des Kürzungsbetrages nach der Ehescheidung

Der Vomhundertsatz zur Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Kürzungsbetrags für das Ruhegehalt beträgt für die Anwendung des § 57 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG 2,8 v. H. und für die Anwendung des § 57 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG 2,9 v. H.

#### § 6

#### Anwendung der Anpassungsfaktoren

Für die Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 69e BeamtVG gilt die Überleitung der Versorgungsempfänger nach § 2 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes als allgemeine Anpassung nach § 70 BeamtVG."

4. Der bisherige § 5 wird § 7.

### Artikel 3 a

#### Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Monats, in dem ihr Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet

1. ein Amtsgehalt, und zwar der Ministerpräsident in Höhe von 121,745 vom Hundert der Besoldungsgruppe B 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes, die Minister in Höhe von 102,565 vom Hundert der Besoldungsgruppe B 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes,
2. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident von monatlich 766,94 Euro, die Minister von monatlich 511,29 Euro."

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder der Landesregierung erhalten Familienzuschlag nach den für Thüringer Beamte geltenden Bestimmungen."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) § 63 des Thüringer Besoldungsgesetzes und § 94 des Thüringer Beamtengesetzes sind sinngemäß anzuwenden."

2. In § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "die Wohnungsentschädigung" durch die Worte "der Familienzuschlag" ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "der Wohnungsentschädigung" durch die Worte "des Familienzuschlags der Stufe 1" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "der Wohnungsentschädigung" durch die Worte "dem Familienzuschlag" ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 werden die Worte "der Wohnungsentschädigung" durch die Worte "des Familienzuschlags" ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes**

Nach § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen auf unbefestigten und schwer befahrbaren Forststrecken verursacht werden, kann Dienstreisenden der Landesforstverwaltung für solche Strecken zur Wegstreckenentschädigung nach Absatz 2 ein Zuschlag von 3 Cent je gefahrenem Kilometer gewährt werden. Die oberste Forstbehörde regelt im Einvernehmen mit dem für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerium die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags sowie die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Strecke durch Verwaltungsvorschrift."

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Das Thüringer Beamtengesetz in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2007 (GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) erworben werden. Das Nähere, insbesondere die Anerkennungsvoraussetzungen, das Verfahren und die Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen, wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt."

2. § 41 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

3. In § 77 Abs. 2 wird das Wort "Bundesbesoldungsgesetz" durch die Worte "Thüringer Besoldungsgesetz" ersetzt.

4. In § 91 werden die Worte "das Bundesbesoldungsgesetz und" gestrichen.

5. In § 92 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 13 des Thüringer Besoldungsgesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes**

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2007 (GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)" durch die Verweisung "§ 8 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG)" ersetzt.
2. In § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 42 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 9 BBesG" durch die Verweisung "§ 8 ThürBesG" ersetzt.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes**

In § 2 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812), das durch Gesetz vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 456) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 64 des Thüringer Besoldungsgesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Thüringer Laufbahnverordnung**

In § 5 Abs. 3 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) geändert worden ist, wird das Wort "Bundesbesoldungsgesetz" durch die Worte "Thüringer Besoldungsgesetz" ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung**

Die Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2008 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des



Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039)," durch die Worte "Auslandsbesoldung nach § 49 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG)" ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039)," durch die Worte "Auslandsbesoldung nach § 49 ThürBesG" ersetzt.
2. In § 25 a Abs. 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 60 Abs. 2 ThürBesG" ersetzt.

#### **Artikel 10 Änderung der Thüringer Jubiläumswendungsverordnung**

Die Thüringer Jubiläumswendungsverordnung vom 30. März 1995 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3  
Anzurechnende Dienstzeit

Die Jubiläumsdienstzeit beginnt mit dem Tag des erstmaligen Eintritts in ein Ausbildungsverhältnis oder ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 25 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG). Für die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit ist § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 ThürBesG sinngemäß anzuwenden."

2. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Festsetzung der für die Gewährung der Jubiläumswendung maßgeblichen Dienstzeit erfolgt für Beamte und Richter des Landes durch die Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltstelle -, ansonsten durch die personalführende Dienststelle."

#### **Artikel 11 Änderung der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

In § 4 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 4. September 1992 (GVBl. S. 490), die zuletzt durch Verordnung vom 24. August 1994 (GVBl. S. 1043) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 73 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409)" durch die Verweisung "§ 65 des Thüringer Besoldungsgesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 12 Änderung der Thüringer Kommunal- Besoldungsverordnung**

Die Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1994 (GVBl. S. 1218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird nach der Angabe "Besoldungsordnungen A und B" die Angabe "des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG)" eingefügt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3  
Erfahrungsstufen

Der Beginn des Aufstiegs in den Stufen des Grundgehalts wird abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG auf den ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet."

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Auf kommunale Wahlbeamte, die am 30. Juni 2008 im Amt waren, findet § 3 in der am 30. Juni 2008 geltenden Fassung weiterhin entsprechend Anwendung."

#### **Artikel 12 a Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

In § 28 Abs. 6 Satz 7, § 32 Abs. 6 Satz 6 und § 110 Abs. 5 Satz 6 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, wird jeweils das Wort "Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Worte "Thüringer Besoldungsgesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 13 Änderung der Thüringer Dienstwohnungsverordnung**

§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Thüringer Dienstwohnungsverordnung vom 16. April 1996 (GVBl. S. 51), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. November 2001 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "2. Leistungsbezüge nach § 27 des Thüringer Besoldungsgesetzes,  
3. der Familienzuschlag, der ohne Rücksicht auf den tatsächlich gewährten Familienzuschlag stets in Höhe der Summe der Stufen 1 und 2 anzusetzen ist,"

#### **Artikel 14 Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung**

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2007 (GVBl. S. 24) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz "(§ 54 des Bundesbesoldungsgesetzes)" durch die Worte "nach den Bestimmungen zur Auslandsbesoldung" ersetzt.

**Artikel 15**  
**Änderung der Thüringer**  
**Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung**

In § 3 Abs. 5 der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 69) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes" ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung der Thüringer**  
**Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Die Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. In der Langfassung der Überschrift werden nach dem Wort "Leistungsbezüge" die Worte "sowie Forschungs- und Lehrzulagen" eingefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 27, 32 und 33 ThürBesG für Professoren, Rektoren, Präsidenten und Kanzler der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W."

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(§ 11 ThürBesG)" durch den Klammerzusatz "(§ 28 ThürBesG)" ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz "(§ 12 ThürBesG)" durch den Klammerzusatz "(§ 29 ThürBesG)" ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz "(§ 13 ThürBesG)" durch den Klammerzusatz "(§ 30 ThürBesG)" ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 11 ThürBesG" durch die Angabe "§ 28 ThürBesG" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 14 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 14 ThürBesG" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "im Falle einer kollegialen Hochschulleitung nach § 77 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 36 ThürHG" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 7 ThürHG" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung "§ 12 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 29 ThürBesG" und die Verweisung "§ 7" durch die Verweisung "§ 8" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Buchst. d wird das Wort "sowie" durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. in der Krankenversorgung insbesondere durch

- a) Preise und Auszeichnungen,
- b) Entwicklung oder Anwendung innovativer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
- c) überregional anerkannte medizinische Spezialleistungen,
- d) Bildung medizinischer Zentren,
- e) Beeinflussung des Ein- und Zuweiserhaltens,
- f) Entwicklung des Qualitäts- und Risikomanagements,
- g) Prozessoptimierung,
- h) Entwicklung klinischer Standards sowie"

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Verweisung "§ 16 ThürBesG" durch die Angabe "§ 33 ThürBesG" und das Komma nach dem Wort "Sponsormitteln" durch das Wort "oder" ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird das Wort "oder" gestrichen.

ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Leistungsbezüge" die Worte "einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG" eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 13 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 30 ThürBesG" ersetzt.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Verweisung "§ 7" durch die Verweisung "§ 8" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium" durch die Worte "der Hochschulrat" ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 2 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 2 ThürBesG" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. Über die Ruhegehaltfähigkeit der übrigen Leistungsbezüge einschließlich der Berücksichtigung von Zeiten nach § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBesG entscheidet die Hochschulleitung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend."
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. Nach § 6 wird folgender neue § 7 eingefügt:
- "§ 7  
Forschungs- und Lehrzulagen
- (1) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 33 ThürBesG entscheidet die Hochschulleitung.
- (2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für Forschung, Lehre, Weiterbildung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist."
9. Der bisherige § 7 wird § 8 und in Absatz 1 werden nach dem Wort "Leistungsbezügen" die Worte "sowie von Forschungs- und Lehrzulagen" eingefügt.
10. Der bisherige § 8 wird § 9.
11. Der bisherige § 9 wird § 10 und die Verweisung "§§ 3 und 4" wird durch die Verweisung "§§ 3, 4 und 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7" ersetzt.
12. Der bisherige § 10 wird § 11.
13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort "Außer-Kraft-Treten" gestrichen.
- b) Nach den Worten "in Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft" gestrichen.

#### **Artikel 17 Übergangsbestimmung**

Soweit sich durch das Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz Bezüge vermindern, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zu den Bezügen gewährt, die bei Anwendung der bisherigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen zustehen würden.

#### **Artikel 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 7 mit Wirkung vom 1. September 2006 und Artikel 2 § 3 Abs. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
1. das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267),
  2. das Thüringer Sonderzahlungsgesetz in der Fassung vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 184),
  3. das Thüringer Gesetz über Einmalzahlungen 2007 vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 1),
  4. Artikel 3 des Thüringer Vorschaltgesetzes zur Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 1) und
  5. die Thüringer Leistungsstufenverordnung vom 22. März 2002 (GVBl. S. 174) außer Kraft.

Erfurt, den 24. Juni 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz  
Vom 11. Juni 2008**

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Satz 3, des § 132 Abs. 1 Satz 4, des § 142 Abs. 5 Satz 6 und des § 246 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330),  
des § 14 Abs. 4 Satz 3, des § 15 Abs. 2 Satz 2, des § 17 Abs. 3, des § 20 Abs. 1 Satz 2, des § 34 Abs. 2 Satz 2, des § 46b Abs. 2 Satz 2 und des § 46d Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),  
des § 84 Abs. 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes,  
des § 55 Abs. 2 Satz 2, des § 55a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2, des § 79 Abs. 5 Satz 4, des § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 5, des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und des § 1558 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189),  
des Artikels 61 Abs. 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),  
des § 52a Abs. 1 Satz 5 und des § 52b Abs. 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),  
des § 21b Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 3, des § 22c Abs. 2, des § 23c Satz 2, des § 40 Abs. 2 Satz 3, des § 58 Abs. 1 Satz 2, des § 72 Abs. 2 Satz 4, des § 74c Abs. 3 Satz 2, des § 74d Satz 2, des § 78 Abs. 1 Satz 3, des § 78a Abs. 2 Satz 3, des § 93 Abs. 2, des § 116 Abs. 3, des § 143 Abs. 5 Satz 2, des § 152 Abs. 2 Satz 3 und des § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198),  
des § 21 Abs. 3 Satz 2, des § 69e Abs. 2 Satz 4, des § 70 Abs. 6 Satz 2, des § 82a Abs. 8, des § 125 Abs. 2 Satz 2 und des § 145a Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189, 369, 771), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),  
des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358),  
des § 68 Abs. 3 Satz 3, des § 110a Abs. 2 Satz 2 und des § 110b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),  
des § 1 Abs. 2 Satz 2 und des § 168 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),

des § 1 Abs. 3 Satz 2, des § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, des § 81 Abs. 4 Satz 2, des § 126 Abs. 1 Satz 3, des § 127 Abs. 1, des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 und des § 144 Abs. 2 Satz 5 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),  
des § 67 Satz 2, des § 74 Abs. 1 Satz 3 und des § 93 Satz 2 der Grundbuchverfügung (GBV) in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),  
des § 8a Abs. 2 Satz 3 und des § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089),  
des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 5 Abs. 4 Satz 4 und des § 348 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),  
des § 19 Abs. 1 Satz 2, des § 24b Abs. 2 und des § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),  
des § 1 Abs. 2 Satz 2, des § 2 Abs. 3 Satz 2, des § 89 Abs. 4 Satz 2 und des § 92 Satz 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 92 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),  
des § 2 Abs. 4 Satz 2 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542),  
des § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, des § 65a Abs. 1 Satz 5 und des § 65b Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),  
des § 41a Abs. 2 Satz 2, des § 126 Abs. 1 Satz 5 und des § 484 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198),  
des § 26 Abs. 2 Satz 5, des § 55a Abs. 1 Satz 5 und des § 55b Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840),  
des § 32b Abs. 2 Satz 2, des § 130a Abs. 2 Satz 2, des § 298a Abs. 1 Satz 3, des § 660 Abs. 1 Satz 2, des § 689 Abs. 3 Satz 3, des § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, des § 915h Abs. 2 Satz 2, des § 1006 Abs. 1 Satz 2, des § 1069 Abs. 4, des § 1074 Abs. 4 und des § 1077 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189),  
des § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10),  
des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch

Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs und des § 11 Abs. 3 Satz 3 PartGG, des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), und des § 161 Abs. 2 Satz 3 GenG und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

Die Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. des § 98 Abs. 1 Satz 2, des § 132 Abs. 1 Satz 3, des § 142 Abs. 5 Satz 5, des § 246 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 142 Abs. 5 Satz 5 und des § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 UmwG,"

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. des § 14 Abs. 4 Satz 2, des § 15 Abs. 2 Satz 1, des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 20 Abs. 1 Satz 1, des § 34 Abs. 2 Satz 1, des § 46b Abs. 2 Satz 1 und des § 46d Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes,"

c) Die Nummern 12 bis 14 erhalten folgende Fassung:

"12. des § 84 Abs. 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes,

13. des § 55 Abs. 2 Satz 1, des § 55a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 2, des § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, des § 1316 Abs. 1 Satz 2 und des § 1558 Abs. 2 Satz 1 BGB,

14. des Artikels 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch,"

d) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

"17. des § 52a Abs. 1 Satz 1 und des § 52b Abs. 1 Satz 2 FGO,"

e) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

"19. des § 21b Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2, des § 22c Abs. 1 Satz 1, des § 23c Satz 1, des § 40 Abs. 2 Satz 2, des § 58 Abs. 1 Satz 1, des § 72 Abs. 2 Satz 3, des § 74c Abs. 3 Satz 1, des § 74d Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 93 Abs. 1 Satz 1, des 116 Abs. 2, des § 143 Abs. 5 Satz 1, des § 152 Abs. 2 Satz 1 und des § 157 Abs. 2 Satz 1 GVG,"

f) Die Nummern 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

"25. des § 21 Abs. 3 Satz 1, des § 69e Abs. 2 Satz 1, des § 70 Abs. 6 Satz 1, des § 82a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2, des § 125 Abs. 2 Satz 1 und des § 145a Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 26. des § 41 Abs. 2 Satz 1 EuRAG,"

g) Nummer 28 erhält folgende Fassung:

"28. des § 68 Abs. 3 Satz 1, des § 110a Abs. 2 Satz 1 und des § 110b Abs. 1 Satz 2 OWiG,"

h) Die Nummern 33 bis 37 erhalten folgende Fassung:

"33. des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 168 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,

34. des § 1 Abs. 3 Satz 1, des § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2, des § 81 Abs. 4 Satz 1, des § 126 Abs. 1 Satz 1, des § 127 Abs. 1, des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 und des § 144 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Grundbuchordnung,

35. des § 67 Satz 2, des § 74 Abs. 1 Satz 3 und des § 93 Satz 1 GBV,

36. des § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs,

37. des § 2 Abs. 2 Satz 1, des § 5 Abs. 4 Satz 2 und des § 348 Abs. 2 Satz 1 InsO,"

i) Die Nummern 44 bis 48 erhalten folgende Fassung:

"44. des § 19 Abs. 1 Satz 1, des § 24b Abs. 1 und des § 36b Abs. 1 Satz 1 RPflG,

45. des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 3 Satz 1, des § 89 Abs. 4 Satz 1 und des § 92 Satz 1 und 2 der Schiffsregisterordnung,

46. des § 2 Abs. 4 Satz 1 SpruchG,

47. des § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, des § 65a Abs. 1 Satz 1 und des § 65b Abs. 1 Satz 2 SGG,

48. des § 41a Abs. 2 Satz 1, des § 126 Abs. 1 Satz 4 und des § 484 Abs. 3 Satz 1 StPO,"

j) Nummer 54 erhält folgende Fassung:

"54. des § 26 Abs. 2 Satz 4, des § 55a Abs. 1 Satz 1 und des § 55b Abs. 1 Satz 2 der VwGO,"

k) In Nummer 55 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

l) Nummer 56 erhält folgende Fassung:

"56. des § 32b Abs. 2 Satz 1, des § 130a Abs. 2 Satz 1, des § 298a Abs. 1 Satz 2, des § 660 Abs. 1 Satz 1, des § 689 Abs. 3 Satz 1, des § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, des § 915h Abs. 2 Satz 1, des § 1006 Abs. 1 Satz 1, des § 1069 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, des § 1074 Abs. 2 und 3 Satz 1 und des § 1077 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung,"

m) Nach Nummer 56 werden folgende Nummern 57 bis 62 angefügt:

"57. des § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 KapMuG,  
58. des § 5 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs und des § 11 Abs. 3 Satz 1 PartGG,  
59. des § 6 Abs. 2 Satz 1 UKlaG,  
60. des § 5 Abs. 2 Satz 1 AdWirkG,  
61. des § 1 Abs. 1 Satz 1, ZahlVGJG,  
62. des § 19 Abs. 2 Satz 1 RDG,

63. des § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs sowie des § 161 Abs. 2 Satz 1 GenG"

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2013 außer Kraft."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Landesverordnung zur Bestimmung der Übermittlungsstelle nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 3. April 1991 (GVBl. S. 69) außer Kraft.

Erfurt, den 11. Juni 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Justizministerin

Dieter Althaus

Marion Walsmann

### Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung Vom 17. Juni 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 9a Abs. 3 Satz 1 und 3 und des § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 51 Satz 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien

#### Artikel 1

Die Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Anordnung und Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Worte "des § 2 Abs. 6 Satz 1, des § 5 Abs. 2a Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 4, des § 8 Abs. 1 Satz 5 und des § 9 Abs. 8 FStrG nach § 22 Abs. 4 FStrG" durch die Worte "des § 2 Abs. 6 Satz 1, des § 5 Abs. 2a Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 4 und des § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG" ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. für das Zulassen von Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 9 ThürStrG."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Das Landesverwaltungsamt ist

1. zuständige Behörde nach § 17b Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 FStrG und § 38 Abs. 6 Satz 2 ThürStrG,
2. zuständig für die Festsetzung von Planungsgebieten durch Rechtsverordnung nach § 9a Abs. 3 Satz 1 FStrG,
3. zuständig für das Zulassen von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 9a Abs. 5 FStrG und
4. höhere Verwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 4 Satz 4 FStrG."

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten".

b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft" eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien
Dieter Althaus	Gerold Wucherpennig

**Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Eisenbahnwesen  
Vom 17. Juni 2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 5 Abs. 2 Satz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 - 2396 -, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), verordnet die Landesregierung

§ 1

Das Landesverwaltungsamt ist Planfeststellungsbehörde für Verfahren nach §§ 18 und 23 AEG, die Betriebsanlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen betreffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien
Dieter Althaus	Gerold Wucherpennig

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das  
Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-  
Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen  
Vom 24. Juni 2008**

Aufgrund Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Einführung der Melde-

pflcht an das Gemeinsame Krebsregister vom 13. März 2007 (GVBl. S. 19) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen gemäß seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. April 2008 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 24. Juni 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übertragungsstellenstaatsvertrages  
Vom 24. Juni 2008**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Übertragungsstellenstaatsvertrag vom 4. April 2007 (GVBl. S. 29) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Sachsen und Thüringen zur Errichtung der Übertragungsstelle Ost gemäß seinem Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 24. Juni 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016